



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Juli 2014

BMF-010310/0084-IV/7/2014

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4800, Arbeitsrichtlinie Andorra Zollunion

Die Arbeitsrichtlinie UP-4800 (Arbeitsrichtlinie Andorra Zollunion) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Juli 2014

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

EU	Europäische Union
Vertragspartner	EU und Andorra
HS	Harmonisiertes System

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- a) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.

1.3. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- 1. "Vertragspartner" die EU und Andorra;
- 2. "Drittland": ein Staat oder ein Gebiet, der/das nicht Vertragspartner ist;
- 3. „Zollunion“ das Gebiet der Vertragspartner, für die keine Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung gelten.

2. Anwendungsbereich

Für Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS besteht eine Zollunion zwischen der EU und Andorra. Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete der EU und Andorras.

Für alle anderen Waren (Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des HS) findet der präferenzbegünstigte Warenverkehr grundsätzlich nur bei der Einfuhr in die EU Anwendung, sofern diese Ursprungserzeugnisse Andorras sind. Nur für in der EU aus unverarbeitetem

Tabak (der sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden muss) hergestellte Tabakwaren der HS-Positionen 2402 und 2403 gewährt Andorra bei der Einfuhr Zollpräferenzen. Nähere Informationen bezüglich Waren der Kapitel 1 bis 24 des HS können der Arbeitsrichtlinie UP-4810 entnommen werden.

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Zollunion

Für Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS besteht eine Zollunion (= keine Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung) zwischen der EU und Andorra, sofern die Erzeugnisse als im zollrechtlich freien Verkehr gelten. Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Waren als im zollrechtlich freien Verkehr:

- a) für in der EU oder in Andorra hergestellte Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandswaren gewonnenen Waren, die sich in der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
- b) für Waren mit Herkunft aus Drittländern, die sich in der EU oder in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Als im freien Verkehr der EU oder Andorras befindlich gelten diejenigen Waren aus Drittländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.
- c) für die in der EU oder in Andorra gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus Drittländern eingegangen sind, die sich weder in der EU noch in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der EU für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus Drittländern vorgesehen sind.

4. Warenkreis

Die Zollunion umfasst nur Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des HS. Nähere Informationen bezüglich Waren der Kapitel 1 bis 24 des HS können der Arbeitsrichtlinie UP-4810 entnommen werden.

5. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Es gilt das Verbot der Zollrückvergütung bzw. Zollbefreiung (siehe auch Abschnitt 3.). Demnach entsteht eine Einfuhrzollschuld für die Waren aus dritten Ländern, die bei der Herstellung von Waren in der EU oder in Andorra eingegangen sind und die sich weder in der EU noch in Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befanden.

6. Nachweis der Freiverkehrseigenschaft

Von den Zollbehörden ausgestelltes Versandpapier (T1, T2, T2F, T2L, T2LF) oder ein gleichwertiges Dokument. Darüber hinaus finden die Bestimmungen des Zollkodex der EU und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sinngemäß Anwendung (Details siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0910).

Hinweis:

Das T1 gilt nur dann als Nachweis, sofern es sich um landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse der HS Kapitel 25 bis 97 im Sinne der VO (EWG) 3033/1980 (siehe Anhang 5) handelt.

Der Versandschein T1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen, der rot zu unterstreichen ist:

- Percibir sólo el elemento agrícola — Acuerdo CEE-Andorra
- Kun landbrugselementet opkræves — EØF-Andorra aftalen
- Nur den Agrarteilbetrag erheben — Abkommen EWG-Andorra
- Κατακρατείται μόνο το αγροτικό στοιχείο — Συμφωνία ΕΟΚ-Ανδόρας
- Charge agricultural component only — EEC-Andorra agreement
- Ne percevoir que l'élément agricole — Accord CEE-Andorre
- Riscuotere solo l'elemento agricolo — Accordo CEE-Andorra
- Alleen het agrarische element innen — Overeenkomst EEG-Andorra
- Cobrar unicamente o elemento agrícola — Acordo CEE-Andorra
- Kannetaan ainoastaan maatalouden maksuosa — ETY-Andorra-sopimus
- Debitera endast jordbrukskomponenten — EEG-Andorra avtalet
- Percebre únicamente l'element agrícola — Acord CEE-Andorra.

7. Verbindung zu anderen Präferenzmaßnahmen der EU

(1) Nach Artikel 7 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1990) wendet Andorra — in gleicher Weise wie die EU — die EU-Vorschriften über die Ursprungsregeln für den Handel mit Ländern an, die Zollpräferenzen genießen.

(2) Gewährt Andorra autonom die in Absatz 1 genannten Zollpräferenzen und wünschen seine Behörden eine nachträgliche Prüfung eines Ursprungszeugnisses (WVB EUR.1 oder Formblatt A) oder einer Erklärung auf der Rechnung, so wird diese Prüfung von zwei bestimmten Zollstellen der EU (CERDOC de la Direction Régionale des Douanes de Perpignan und La Farga de Moles) vorgenommen.

(3) Die Ersatzursprungszeugnisse, die von den Zollstellen der EU oder Andorras ausgestellt werden, unter deren Überwachung sich die Waren befinden, werden im anderen Teil der Zollunion unter den für die jeweiligen Verfahren festgelegten Voraussetzungen angenommen.

(4) Andorra wendet, mit Ausnahme des Artikels 8 (Zulassung als ermächtigter Ausführer), die Bestimmungen der Lieferantenerklärungsverordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 an (Details siehe Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 6.).

8. Rechtsgrundlagen

8.1. Abkommen

[Beschluss 90/680/EWG](#), Beschluss des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990 S. 13

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990 S. 14 (siehe Anhang 1)
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990 S. 16 (siehe Anhang 2)
- Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990 S. 33 (siehe Anhang 3)

8.2. Beschlüsse

Beschluss 2003/692/EG, Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ABl. Nr. L 253 vom 07.10.2003 S. 3 (siehe Anhang 4)

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

A. Schreiben des Fürstentums Andorra

Luxemburg, den 28. Juni 1990

Herr,

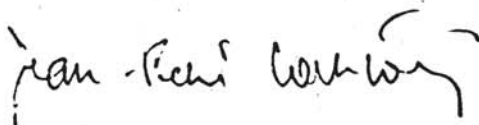
wir beehren uns, Ihnen beigefügt den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übermitteln und Ihnen die Zustimmung des Fürstentums Andorra hierzu zu bestätigen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Abkommen bestätigen würden. Das Abkommen zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird somit in der im beigefügten Wortlaut wiedergegebenen Fassung genehmigt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den Präsidenten der Französischen Republik
Co-Fürst von Andorra

Für den Bischof von Urgel
Co-Fürst von Andorra



Für die Regierung von Andorra



B. Schreiben der Gemeinschaft

Luxemburg, den 28. Juni 1990

Sehr geehrte Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens, mit dem Sie dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zustimmen und das wie folgt lautet:

„Wir beehren uns, Ihnen beigefügt den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übermitteln und Ihnen die Zustimmung des Fürstentums Andorra hierzu zu bestätigen.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Abkommen bestätigen würden. Das Abkommen zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird somit in der im beigefügten Wortlaut wiedergegebenen Fassung genehmigt.“

Wir beehren uns, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Wortlaut des Abkommens zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestätigen. Die Gemeinschaft wird dieses Abkommen genehmigen, sobald die hierfür erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen sind, und wird Ihnen dies gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens notifizieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Máire Geaghegan - O'Neil

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

und

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DEM WUNSCH, ihre Handelsbeziehungen durch eine neue Übereinkunft zu regeln, welche die geltenden einzelstaatlichen Regelungen ersetzt und der besonderen Lage des Fürstentums Andorra Rechnung trägt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die außergewöhnliche Lage des Fürstentums Andorra aus geographischen, historischen und sozio-ökonomischen Gründen eine Sonderregelung insbesondere für die Befreiung von Einfuhrzöllen, Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern rechtfertigt, die die Gemeinschaft bei der Einfuhr von Waren erhebt, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus dem Fürstentum Andorra mitgeführt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Für den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra gelten die nachstehenden Bestimmungen.

TITEL 1

Zollunion

Artikel 2

Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra nach den Modalitäten und unter den Voraussetzungen dieses Titels eine Zollunion geschaffen.

Artikel 3

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten
- a) für die in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra hergestellten Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandwaren gewonnenen Waren, die sich in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - b) für Waren mit Herkunft aus dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden.
- (2) Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder des Fürstentums Andorra befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Titels gelten ferner für die in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus dritten Ländern eingegangen sind, die sich weder in der Gemeinschaft noch im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der Gemeinschaft für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus dritten Ländern vorgesehen sind.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen noch die zum 1. Januar 1989 in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.

Artikel 6

- (1) Die zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geltenden Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 abgeschafft.
- (2) Das Fürstentum Andorra beseitigt am 1. Januar 1991 die für Einfuhren aus der Gemeinschaft geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung.
- (3) a) Ab 1. Januar 1991 beseitigt die Gemeinschaft — mit Ausnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik — die für die Einfuhren aus dem Fürstentum Andorra geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung.
b) Ab 1. Januar 1991 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber dem Fürstentum Andorra die gleichen Zölle an, die von

diesen beiden Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anzuwenden sind.

- c) Bei den unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems gelten die Buchstaben a) und b) für die Zölle, die den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr dieser Waren aus dem Fürstentum Andorra in die Gemeinschaft vorgesehenen Abgabe darstellen; der in dieser Verordnung vorgesehene bewegliche Teilbetrag bleibt anwendbar.
- d) Abweichend von den Buchstaben a), b) und c) werden die Einfuhren, für die die Bestimmungen des Artikels 13 über Steuerbefreiungen im Reiseverkehr gelten, ab 1. Januar 1991 von den Zöllen befreit.

Artikel 7

(1) Für die unter die Zollunion fallenden Waren übernimmt das Fürstentum Andorra mit Wirkung vom 1. Januar 1991

- die von der Gemeinschaft gegenüber Drittländern angewandten Bestimmungen über die Einfuhrförmlichkeiten;
- die in der Gemeinschaft im Zollwesen geltenden und für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Bestimmungen gelten in der jeweils in der Gemeinschaft gültigen Fassung.

(2) Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Vorschriften werden von dem in Artikel 17 vorgesehenen Gemischten Ausschuss festgelegt.

Artikel 8

- (1) a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, ermächtigt das Fürstentum Andorra die Gemeinschaft, in seinem Namen und für seine Rechnung die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen. Diese Abfertigung erfolgt bei den in Anhang I genannten Zollstellen der Gemeinschaft.
- b) Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 20 behält sich das Fürstentum Andorra vor, sein Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit der Zustimmung der Vertragsparteien auszuüben.

(2) Die gemäß Absatz 1 auf diese Waren erhobenen Eingangsabgaben werden für das Fürstentum Andorra erhoben. Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich, den Zollpflichtigen die erhobenen Beträge weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

(3) Von dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 17 werden festgelegt:

- a) die etwaige Abänderung des Verzeichnisses der für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollstellen der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 sowie das in Absatz 1 genannte Verfahren des Weiterversands dieser Waren nach dem Fürstentum Andorra;
- b) die Modalitäten der Abführung der gemäß Absatz 2 erhobenen Beträge an die andorranische Staatskasse sowie der Prozentsatz, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abgezogen werden kann;
- c) alle weiteren Modalitäten, die sich für die einwandfreie Anwendung dieses Artikels als notwendig erweisen.

Artikel 9

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ab 1. Januar 1991 verboten.

Artikel 10

(1) Gelangt eine Vertragspartei zu der Auffassung, daß Diskrepanzen, die sich aus der Anwendung von Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr sowie anderer handelspolitischer Maßnahmen gegenüber Drittländern durch die andere Vertragspartei ergeben, Verkehrsverlagerungen nach sich zu ziehen oder in ihrem Gebiet wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verursachen drohen, so kann sie den Gemischten Ausschuss anrufen, der gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung der drohenden Schädigungen empfiehlt.

(2) Treten Verkehrsverlagerungen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten auf und hält die betroffene Vertragspartei wegen der außergewöhnlichen Umstände ein sofortiges Handeln für notwendig, so kann sie selbst die erforderlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen treffen und unverzüglich dem Gemischten Ausschuss mitteilen, der die Änderung oder Aufhebung dieser Maßnahmen empfehlen kann.

(3) Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren der Zollunion und insbesondere die normale Entwicklung des Warenverkehrs am wenigsten stören.

TITEL II

Regelung für die nicht unter die Zollunion fallenden Waren

Artikel 11

(1) Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra sind bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Der Anhang enthält die Ursprungsregeln sowie die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Artikel 12

(1) Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern in das Fürstentum Andorra darf keine günstigere Regelung angewendet werden als bei Einfuhren von Waren aus der Gemeinschaft.

(2) Für die Waren der Positionen 24.02 und 24.03 des Harmonisierten Systems, die in der Gemeinschaft aus unverarbeitetem Tabak, der die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt, hergestellt werden, gilt bei der Einfuhr in das Fürstentum Andorra ein Präferenzzollsatz, der 60 % des Zollsatzes entspricht, der im Fürstentum Andorra gegenüber dritten Ländern auf die gleichen Waren angewandt wird.

TITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus dem Gebiet einer der Vertragsparteien mitgeführt werden, werden die jeweils in der Gemeinschaft gegenüber Drittländern geltenden Befreiungen von Zöllen und Umsatzsteuern gewährt, sofern die Einfuhr dieser Waren keinen kommerziellen Charakter hat.

(2) Bei den nachstehend aufgeführten, unter Titel II dieses Abkommens fallenden Waren werden die Befreiungen nach Absatz 1 für jede aus dem Fürstentum Andorra in die Gemeinschaft einreisende Person für folgende Höchstmengen gewährt:

— Milchpulver:	2,5 kg,
— Kondensmilch:	3,0 kg,
— frische Milch:	6,0 kg,
— Butter:	1,0 kg,
— Käse:	4,0 kg,
— Zucker und Zuckerwaren:	5,0 kg,
— Fleisch:	5,0 kg.

(3) Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, daß die Waren zu den auf dem Binnenmarkt einer der Vertragsparteien geltenden Bedingungen erworben wurden und sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

- wird die Gesamthöhe der Befreiung für die unter Titel I fallenden Waren je Person auf das Dreifache des Freibetrags festgesetzt, den die Gemeinschaft Reisenden aus Drittländern zugesteht;
- gelten für die nachstehend genannten Waren folgende mengenmäßigen Begrenzungen für die Befreiung von den Zöllen, Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern:

a) <i>Tabakwaren</i>	
Zigaretten	300 Stück,
oder	
Zigarillos	150 Stück,
Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g	
oder	
Zigarren	75 Stück,
oder	
Rauchtabak	400 Gramm,
b) <i>Alkohol und alkoholische Getränke</i>	
— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Vol.; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. und mehr	insgesamt 1,5 Liter,
oder	
— destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 % Vol. oder weniger; Schaumweine, Likörweine	insgesamt 3 Liter,
und	
— nicht schäumende Weine	insgesamt 5 Liter,
c) <i>Parfums</i>	75 Gramm,
und	
Toilettenwasser	$\frac{3}{8}$ Liter,
d) <i>Kaffee</i>	1 000 Gramm,
oder	
Kaffee-Extrakte und -Essenzen	400 Gramm,
e) <i>Tee</i>	200 Gramm,
oder	
Tee-Extrakte und -Essenzen	80 Gramm.

(4) Innerhalb der in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich festgesetzten mengenmäßigen Begrenzungen bleibt der Wert der hier genannten Waren bei der Festsetzung der in Absatz 1 genannten Befreiungen unberücksichtigt.

Artikel 14

Die Vertragsparteien unterlassen jede interne steuerrechtliche Maßnahme oder Praxis, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung der Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Waren der anderen Vertragspartei herbeiführt.

Für die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien versandten Waren können inländische Abgaben nur bis zur Höhe der unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben erstattet werden.

Artikel 15

(1) Ergänzend zu der in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 8 vorgesehenen Zusammenarbeit leisten die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander in anderen Fällen Amtshilfe, um die Einhaltung der Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Modalitäten der Durchführung von Absatz 1 werden von dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 17 festgelegt.

Artikel 16

Dieses Abkommen steht weder den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, noch den für Gold und Silber geltenden Regelungen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 17

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens beauftragt ist und über dessen ordnungsgemäße Durchführung wacht. Dazu spricht er Empfehlungen aus. In den in diesem Abkommen aufgeführten Fällen faßt er Beschlüsse. Die Vertragsparteien kommen diesen Empfehlungen bzw. Beschlüssen im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften nach.

(2) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und setzen sich auf Antrag einer der Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses miteinander ins Benehmen.

(3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern des Fürstentums Andorra zusammen.

(5) Der Gemischte Ausschuss gibt einvernehmliche Stellungnahmen ab.

(6) Den Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt abwechselnd eine der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung vorzusehenden Einzelheiten.

(7) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wobei der Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten Sitzung zu stellen ist. Liegt der Einberufung des Gemischten Ausschusses eine

der in Artikel 10 genannten Fragen zugrunde, so tritt der Ausschuss binnen acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zusammen.

(8) Entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 legt der Gemischte Ausschuss die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Durchführung der Artikel 3 und 4 in Anlehnung an die Methoden fest, die in der Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gelten; ferner kann er Änderungen des in Artikel 11 genannten Anhangs vornehmen.

Artikel 18

(1) Streitigkeiten, die über die Auslegung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden an den Gemischten Ausschuss verwiesen.

(2) Falls es dem Gemischten Ausschuss nicht gelingt, die Streitigkeit im Laufe seiner nächsten Sitzung beizulegen, kann jede Partei der anderen die Bestellung eines Schlichters notifizieren; die andere Partei muß sodann binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter bestellen.

Der Gemischte Ausschuss bestellt einen dritten Schlichter.

Die Schlichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jede der Parteien hat die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Entscheidung der Schlichtung zu treffen.

Artikel 19

In dem unter dieses Abkommen fallenden Warenverkehr

— darf die vom Fürstentum Andorra gegenüber der Gemeinschaft angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder Firmen führen;

— darf die von der Gemeinschaft gegenüber dem Fürstentum Andorra angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen oder Firmen des Fürstentums Andorra führen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Konsultationen aufzunehmen, um die Ergebnisse des Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Verhandlungen über seine Änderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung einzuleiten.

Artikel 21

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 22

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet des Fürstentums Andorra andererseits.

Artikel 23

Der Anhang sowie die Anlagen I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1990 in Kraft, vorausgesetzt daß die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu notwendigen Verfahren vor diesem Zeitpunkt notifiziert haben.

(2) Andernfalls tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

(3) Kommt Absatz 2 zur Anwendung, so wird das in verschiedenen Bestimmungen dieses Abkommens genannte Datum des 1. Januar 1991 durch das Datum des 1. Juli 1991 ersetzt.

Artikel 25

Dieses Abkommen tritt an die Stelle der Bestimmungen, die bis zu seinem Inkrafttreten von der Gemeinschaft und insbesondere von Frankreich und Spanien aufgrund des Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra aus dem Jahr 1967 angewendet werden.

Artikel 26

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und katalanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*ANHANG I***Verzeichnis der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollstellen**

- TOULOUSE-PORTET
 - L'HOSPITALET-PAS-DE-LA-CASE
 - LA-TOUR-DE-CAROL
 - PERPIGNAN
 - MADRID
 - BARCELONA
 - ALGECIRAS
 - TUY
 - FARGA DE MOLES
-

ANHANG II

Damit die Einfuhr von für den Verbrauch in Andorra bestimmten Waren nicht von den handelspolitischen Bestimmungen berührt wird, die das Fürstentum Andorra im Einklang mit dem Abkommen übernimmt, können auf Antrag des Fürstentums Andorra vom Gemischen Ausschuss Ausnahmeregelungen — auch hinsichtlich der Aspekte der gemeinsamen Handelspolitik, die nicht für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten — beschlossen werden.

Die Kommission übermittelt den andorranischen Behörden alle einschlägigen Informationen über die für den Außenhandel der Gemeinschaft geltenden Regelungen.

Erklärung der Gemeinschaft zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Durch dieses Abkommen wird das System der von der Gemeinschaft gewährten Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen nicht berührt.

Gemeinsame Erklärung

Soweit Bestimmungen des Abkommens wie insbesondere die Bestimmungen über Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßige Begrenzungen, Maßnahmen gleicher Wirkung, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, verpflichten sich die im Gemischten Ausschuß vertretenen Vertragsparteien, die erstgenannten Bestimmungen im Geltungsbereich des Abkommens so auszulegen wie die an zweiter Stelle genannten Bestimmungen in bezug auf den Handel innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Erklärung des Fürstentums Andorra

Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich, keine Diskriminierung bei den Einfuhrzöllen und -abgaben auf Whisky, Absinth, Anisaperitife einerseits und die übrigen Spirituosen und Aperitife andererseits herbeizuführen.

Gemeinsame Erklärung

Der Gemischte Ausschuß prüft die im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien in Verbindung mit der Kontrolle und Zertifizierung der technischen Normen gegebenenfalls entstehenden Probleme im Hinblick auf ihre Lösung.

ANHANG

über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „WAREN MIT URSPRUNG IN . . .“ ODER „URSPRUNGSWAREN“

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 11 des Abkommens gelten als Ursprungswaren des Fürstentums Andorra

- a) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- c) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- d) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- e) Waren, die dort aus den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, selbst unter Verwendung anderer Waren, vorausgesetzt, daß der dabei verwendete Anteil der nicht in Andorra hergestellten Waren unerheblich ist.

TITEL II

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 2

(1) Auf Ursprungswaren im Sinne dieses Anhangs wird dieses Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet auf Vorlage:

- a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, nachstehend „Bescheinigung EUR. 1“ genannt. Ein Modell der Bescheinigung EUR. 1 ist diesem Anhang als Anlage 2 beigelegt; oder
- b) einer Rechnung mit einer Erklärung des Ausführers gemäß Anlage 3, von jedem Ausführer für jede Sendung, die aus einem oder mehreren Packstücken besteht und Ursprungerzeugnisse enthält, deren Gesamtwert 2 820 ECU nicht überschreitet.

(2) Auf folgende Waren, die Ursprungerzeugnisse im Sinne dieses Anhangs sind, ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ohne Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Nachweise anzuwenden:

- a) Waren, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versendet werden und deren Wert 200 ECU nicht überschreitet,

- b) Waren, die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen und deren Wert 565 ECU nicht überschreitet.

Diese Bestimmungen gelten nur für nichtkommerzielle Einfuhren, zu denen eine Erklärung abgegeben wird, daß sie die Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens erfüllen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten gelegentliche Einfuhren, die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; weder Beschaffenheit noch Menge dieser Waren dürfen zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr in kommerzieller Absicht erfolgt.

(3) Für die Umrechnung des Ecu in Landeswährung wird bis zum 30. April 1991 einschließlich der am 3. Oktober 1988 in dem jeweiligen Land geltende Kurs des Ecu zugrunde gelegt. In jedem weiteren Zweijahreszeitraum wird der Ecu-Kurs zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land am ersten Arbeitstag im Oktober des dem jeweiligen Zweijahreszeitraum vorangegangenen Jahres galt.

(4) Die auf die Währung des Ausfuhrstaats lautenden Beträge, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden vom Ausfuhrstaat festgesetzt und den übrigen Vertragsparteien mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die jeweils vom Einfuhrstaat festgesetzten, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, sofern die Waren in der Währung des Ausfuhrstaates in Rechnung gestellt wird.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Land angegebenen Betrag an.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Fürstentums Andorra ausgestellt. Sie steht dem Ausführer zur Verfügung, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Fürstentums Andorra ausgestellt, wenn es sich bei den auszuführenden Waren um Ursprungerzeugnisse des Fürstentums Andorra im Sinne des Artikels 1 dieses Anhangs handelt.

(3) Die Bescheinigung EUR. 1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

Das Datum der Ausstellung der Bescheinigung EUR. 1 ist in dem den Zollbehörden vorbehaltenen Feld der Bescheinigung EUR. 1 anzugeben.

(4) Ausnahmsweise kann die Bescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände im Zeitpunkt der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR. 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTEDT EFTERFOLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „EMES A POSTERIORI“.

(5) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden des Fürstentums Andorra, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der den Behörden vorliegenden Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLICADO“, „DUPLIKAT“, „DUPLIKAT“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICATE“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „SEGUNDA VIA“, „DUPLICAT“.

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage ab.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Bescheinigung EUR. 1 eingetragen.

(7) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra können zur Prüfung, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen und alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist, wobei die Haftung in jedem Fall beim Ausführer liegt; für den Antrag ist das Formblatt zu verwenden, von dem ein Muster in der Anlage 2 dieses Anhangs wiedergegeben ist und das im Sinne dieses Anhangs auszufüllen ist.

(2) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra achten darauf, daß das in Absatz 1 genannte Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(3) Da die Bescheinigung EUR. 1 die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen tariflichen Vorzugsbehandlung ist, müssen die Zollbehörden des Fürstentums Andorra den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung EUR. 1 nachprüfen.

(4) Wenn eine Bescheinigung EUR. 1 im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 dieses Anhangs nach erfolgter Ausfuhr der Waren erteilt wird, auf die sie sich bezieht, muß der Ausführer auf dem in Absatz 1 genannten Antrag

- Ort und Datum des Versandes der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung EUR. 1 bezieht, und
- unter Angabe der Gründe bestätigen, daß bei der Ausfuhr der fraglichen Waren keine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt wurde.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, von dem ein Muster in Anlage 2 dieses Anhangs wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Die Bescheinigung EUR. 1 ist in einer der Sprachen und gemäß den Rechtsvorschriften des Fürstentums Andorra auszustellen; wird das Formblatt handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

(2) Die Bescheinigung EUR. 1 hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Es ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Das Fürstentum Andorra kann sich den Druck der Bescheinigungen EUR. 1 vorbehalten oder ihn den Druckereien überlassen, die es hierzu ermächtigt. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung EUR. 1 auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung EUR. 1 muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 6

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörden des Fürstentums Andorra erteilt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften gestellt werden.

(2) Bescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR. 1 annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt werden.

(3) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Bescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung EUR. 1 dadurch noch nicht automatisch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung EUR. 1 sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 7

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Erklärung wird von dem Ausführer nach dem in Anlage 3 zu diesem Anhang vorgegebenen Muster in einer der Abkommenssprachen abgefaßt.

Sie ist maschinenschriftlich oder durch Stempelabdruck anzubringen und eigenhändig zu unterzeichnen. Der Ausführer ist verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang eine Kopie der Rechnung mit dieser Erklärung aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Der Ausführer oder sein Vertreter hat seinem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung EUR. 1 alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür beizufügen, daß für die Ausfuhrwaren eine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um nachzuprüfen, ob die für die Vorzugsbedingungen in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Waren durch die genannten Behörden zu dulden.

(2) Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Abgabe der Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

Artikel 9

(1) Werden Waren aus dem Fürstentum Andorra für die Zwecke einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung verkauft, um in die Gemeinschaft eingeführt zu werden, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Anhangs für die Anerkennung als Ursprungswaren Andorras erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

a) ein Ausführer die Waren aus dem Fürstentum Andorra in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;

c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;

d) die Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Bescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Auf der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände der Ausstellung verlangt werden.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 10

(1) Für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels leisten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und das Fürstentum Andorra unter Einschaltung der jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Bescheinigung EUR. 1 und der von den Ausführern auf den Rechnungen abgegebenen Erklärungen.

Auf Verlangen werden Vertreter der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Überprüfung eingeschaltet.

(2) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra teilen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Bescheinigung EUR. 1 verwendeten Stempel mit.

(3) Gegen jede Person, die ein Dokument mit unzutreffenden Angaben erstellt oder erstellen läßt, um für eine Ware die Vorzugsbehandlung zu erlangen, werden Sanktionen verfügt.

Artikel 11

(1) Die nachträgliche Prüfung der Bescheinigungen EUR. 1 oder der von den Ausführern auf den Rechnungen abgegebenen Erklärungen erfolgt stichprobenweise oder wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der fraglichen Ware haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR. 1 mit der

Rechnung, falls diese vorgelegt wurde, oder die mit der Erklärung des Ausführers versehene Rechnung oder eine Kopie dieser Dokumente an die Zollbehörden des Fürstentums Andorra zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen und formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Sie fügen dem Antrag auf Nachprüfung alle verfügbaren Unterlagen bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf der Bescheinigung EUR. 1 oder der Rechnung schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Artikel 11 des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die gemäß Absatz 2 zurückgesandten Papiere für die tatsächlich ausgeführten Waren gelten und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Beanstandungen nicht

klären oder ergeben sich daraus Probleme bei der Auslegung dieses Anhangs, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Prüfung der Bescheinigung EUR. 1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien der Bescheinigung EUR. 1 mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Die Gemeinschaft und das Fürstentum Andorra treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.

Anlage 1

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1

Zur Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware des Fürstentums Andorra ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 2

Bei der Feststellung des Ursprungs von Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur werden eventuell vorhandene Umschließungen nicht berücksichtigt.

Anmerkung 3

Als in „unerheblichem“ Maße verwendete Waren gelten solche, deren Anteil an den in Artikel 1 Buchstaben a) bis e) des Anhangs genannten Waren 10 % nicht überschreitet.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

Anlage 2

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
		7. Bemerkungen	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (''); Warenbezeichnung	
		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (*) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(*) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000						
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten						
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)						
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet					
	7. Bemerkungen						
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)				<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="65 965 1114 1890"> 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung </td><td data-bbox="1114 965 1289 1890"> 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) </td><td data-bbox="1289 965 1465 1890"> 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) </td></tr> </table>			8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)				

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „Jose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ('):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(') Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

*Anlage 3***ERKLÄRUNG NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b)**

Der Unterzeichnete, Ausführer der Waren, auf die sich diese Handelsrechnung bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anders angegeben (*), die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft im präferenzbegünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft erfüllen und daß das Ursprungsland der Waren das Fürstentum Andorra ist.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Unter der Unterschrift ist der volle Name der Person
anzugeben, die die Erklärung unterzeichnet.

(*) Sind auf einer Rechnung auch Waren aufgeführt, die keine Ursprungswaren des Fürstentums Andorra sind, so hat der Ausführer diese deutlich zu kennzeichnen.

Brüssel, den 14. Dezember 1989

Herrn Josep Pintat,
Präsident des Exekutivrates,
Sprecher der Delegation des Fürstentums Andorra für die Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Dezember 1989 beehre ich mich, von der Mitteilung, die Sie mir im Namen der Delegation des Fürstentums Andorra über die Erhebung und Abführung der Einfuhrabgaben freundlicherweise übermittelt haben, Kenntnis zu nehmen. Ich bin damit einverstanden, daß die von Ihnen aufgeworfene Frage in der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses geprüft wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

J. J. Schwed

Leiter der Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra

Andorra, den 14. Dezember 1989

Herrn J. J. Schwed,
Leiter der Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra

Sehr geehrter Herr Schwed,

im Anschluß an unsere Verhandlungsrunde vom 13. und 14. Dezember erinnert die Delegation Andorras daran, daß die bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bei den Zollstellen der Gemeinschaft erhobenen Zölle für die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren für das Fürstentum Andorra erhoben werden und an dieses abgeführt werden müßten. Die Delegation des Fürstentums Andorra wünscht, daß der Gemischte Ausschuß bereits auf seiner ersten Sitzung prüft, wie die volle Anwendung dieses Grundsatzes gewährleistet werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Schwed, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Josep Pintat,
Präsident des Exekutivrates,
Sprecher der Delegation des Fürstentums Andorra für die Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ⁽¹⁾

Nachdem am 28. November 1990 die Urkunden zur Notifikation des Abschlusses der Verfahren ausgetauscht worden sind, die für das Inkrafttreten des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra notwendig sind, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 24 Absatz 2 am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra****DAS FÜRSTENTUM ANDORRA**

und

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

IN DEM WUNSCH, ihre Handelsbeziehungen durch eine neue Übereinkunft zu regeln, welche die geltenden einzelstaatlichen Regelungen ersetzt und der besonderen Lage des Fürstentums Andorra Rechnung trägt,

IN DER ERWÄGUNG, daß die außergewöhnliche Lage des Fürstentums Andorra aus geographischen, historischen und sozio-ökonomischen Gründen eine Sonderregelung insbesondere für die Befreiung von Einfuhrzöllen, Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern rechtfertigt, die die Gemeinschaft bei der Einfuhr von Waren erhebt, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus dem Fürstentum Andorra mitgeführt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:**Artikel 1**

Für den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra gelten die nachstehenden Bestimmungen.

TITEL 1**Zollunion****Artikel 2**

Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra nach den Modalitäten und unter den Voraussetzungen dieses Titels eine Zollunion geschaffen.

Artikel 3

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels gelten
- a) für die in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra hergestellten Waren, einschließlich der ganz oder teilweise aus Drittlandwaren gewonnenen Waren, die sich in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - b) für Waren mit Herkunft aus dritten Ländern, die sich in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden.
- (2) Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder des Fürstentums Andorra befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 4

Die Bestimmungen dieses Titels gelten ferner für die in der Gemeinschaft oder im Fürstentum Andorra gewonnenen Waren, in deren Herstellung Waren aus dritten Ländern eingegangen sind, die sich weder in der Gemeinschaft noch im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befanden. Für solche Waren gelten diese Bestimmungen jedoch nur, wenn im Gebiet der ausführenden Vertragspartei die Zölle erhoben worden sind, die in der Gemeinschaft für die in die Herstellung eingegangenen Waren aus dritten Ländern vorgesehen sind.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen noch die zum 1. Januar 1989 in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen.

Artikel 6

- (1) Die zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geltenden Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 abgeschafft.
- (2) Das Fürstentum Andorra beseitigt am 1. Januar 1991 die für Einfuhren aus der Gemeinschaft geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung.
- (3) a) Ab 1. Januar 1991 beseitigt die Gemeinschaft — mit Ausnahme des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik — die für die Einfuhren aus dem Fürstentum Andorra geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung.
b) Ab 1. Januar 1991 wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gegenüber dem Fürstentum Andorra die gleichen Zölle an, die von

diesen beiden Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anzuwenden sind.

- c) Bei den unter die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems gelten die Buchstaben a) und b) für die Zölle, die den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr dieser Waren aus dem Fürstentum Andorra in die Gemeinschaft vorgesehenen Abgabe darstellen; der in dieser Verordnung vorgesehene bewegliche Teilbetrag bleibt anwendbar.
- d) Abweichend von den Buchstaben a), b) und c) werden die Einfuhren, für die die Bestimmungen des Artikels 13 über Steuerbefreiungen im Reiseverkehr gelten, ab 1. Januar 1991 von den Zöllen befreit.

Artikel 7

(1) Für die unter die Zollunion fallenden Waren übernimmt das Fürstentum Andorra mit Wirkung vom 1. Januar 1991

- die von der Gemeinschaft gegenüber Drittländern angewandten Bestimmungen über die Einfuhrförmlichkeiten;
- die in der Gemeinschaft im Zollwesen geltenden und für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die im ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Bestimmungen gelten in der jeweils in der Gemeinschaft gültigen Fassung.

(2) Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Vorschriften werden von dem in Artikel 17 vorgesehenen Gemischten Ausschuss festgelegt.

Artikel 8

- (1) a) Während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger, falls kein Einvernehmen im Sinne von Buchstabe b) zustande kommt, ermächtigt das Fürstentum Andorra die Gemeinschaft, in seinem Namen und für seine Rechnung die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen. Diese Abfertigung erfolgt bei den in Anhang I genannten Zollstellen der Gemeinschaft.
- b) Nach Ablauf dieses Zeitraums und im Rahmen von Artikel 20 behält sich das Fürstentum Andorra vor, sein Recht auf die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr mit der Zustimmung der Vertragsparteien auszuüben.

(2) Die gemäß Absatz 1 auf diese Waren erhobenen Eingangsabgaben werden für das Fürstentum Andorra erhoben. Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich, den Zollpflichtigen die erhobenen Beträge weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

(3) Von dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 17 werden festgelegt:

- a) die etwaige Abänderung des Verzeichnisses der für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollstellen der Gemeinschaft im Sinne von Absatz 1 sowie das in Absatz 1 genannte Verfahren des Weiterversands dieser Waren nach dem Fürstentum Andorra;
- b) die Modalitäten der Abführung der gemäß Absatz 2 erhobenen Beträge an die andorranische Staatskasse sowie der Prozentsatz, der von der Gemeinschaft als Verwaltungsgebühren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen abgezogen werden kann;
- c) alle weiteren Modalitäten, die sich für die einwandfreie Anwendung dieses Artikels als notwendig erweisen.

Artikel 9

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ab 1. Januar 1991 verboten.

Artikel 10

(1) Gelangt eine Vertragspartei zu der Auffassung, daß Diskrepanzen, die sich aus der Anwendung von Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung bei der Einfuhr sowie anderer handelspolitischer Maßnahmen gegenüber Drittländern durch die andere Vertragspartei ergeben, Verkehrsverlagerungen nach sich zu ziehen oder in ihrem Gebiet wirtschaftliche Schwierigkeiten zu verursachen drohen, so kann sie den Gemischten Ausschuss anrufen, der gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung der drohenden Schädigungen empfiehlt.

(2) Treten Verkehrsverlagerungen oder wirtschaftliche Schwierigkeiten auf und hält die betroffene Vertragspartei wegen der außergewöhnlichen Umstände ein sofortiges Handeln für notwendig, so kann sie selbst die erforderlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen treffen und unverzüglich dem Gemischten Ausschuss mitteilen, der die Änderung oder Aufhebung dieser Maßnahmen empfehlen kann.

(3) Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren der Zollunion und insbesondere die normale Entwicklung des Warenverkehrs am wenigsten stören.

TITEL II

Regelung für die nicht unter die Zollunion fallenden Waren

Artikel 11

(1) Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra sind bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft von den Eingangsabgaben befreit.

(2) Der Anhang enthält die Ursprungsregeln sowie die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Artikel 12

(1) Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern in das Fürstentum Andorra darf keine günstigere Regelung angewendet werden als bei Einfuhren von Waren aus der Gemeinschaft.

(2) Für die Waren der Positionen 24.02 und 24.03 des Harmonisierten Systems, die in der Gemeinschaft aus unverarbeitetem Tabak, der die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt, hergestellt werden, gilt bei der Einfuhr in das Fürstentum Andorra ein Präferenzzollsatz, der 60 % des Zollsatzes entspricht, der im Fürstentum Andorra gegenüber dritten Ländern auf die gleichen Waren angewandt wird.

TITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 13

(1) Bei der Einfuhr von Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus dem Gebiet einer der Vertragsparteien mitgeführt werden, werden die jeweils in der Gemeinschaft gegenüber Drittländern geltenden Befreiungen von Zöllen und Umsatzsteuern gewährt, sofern die Einfuhr dieser Waren keinen kommerziellen Charakter hat.

(2) Bei den nachstehend aufgeführten, unter Titel II dieses Abkommens fallenden Waren werden die Befreiungen nach Absatz 1 für jede aus dem Fürstentum Andorra in die Gemeinschaft einreisende Person für folgende Höchstmengen gewährt:

— Milchpulver:	2,5 kg,
— Kondensmilch:	3,0 kg,
— frische Milch:	6,0 kg,
— Butter:	1,0 kg,
— Käse:	4,0 kg,
— Zucker und Zuckerwaren:	5,0 kg,
— Fleisch:	5,0 kg.

(3) Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, daß die Waren zu den auf dem Binnenmarkt einer der Vertragsparteien geltenden Bedingungen erworben wurden und sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

- wird die Gesamthöhe der Befreiung für die unter Titel I fallenden Waren je Person auf das Dreifache des Freibetrags festgesetzt, den die Gemeinschaft Reisenden aus Drittländern zugesteht;
- gelten für die nachstehend genannten Waren folgende mengenmäßigen Begrenzungen für die Befreiung von den Zöllen, Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern:

- | | |
|---|----------------------|
| a) <i>Tabakwaren</i> | |
| Zigaretten | 300 Stück, |
| oder | |
| Zigarillos | 150 Stück, |
| Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g | |
| oder | |
| Zigarren | 75 Stück, |
| oder | |
| Rauchtabak | 400 Gramm, |
| b) <i>Alkohol und alkoholische Getränke</i> | |
| — destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % Vol.; unvergällter Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. und mehr | insgesamt 1,5 Liter, |
| oder | |
| — destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Tafia, Sake oder ähnliche Getränke, mit einem Alkoholgehalt von 22 % Vol. oder weniger; Schaumweine, Likörweine | insgesamt 3 Liter, |
| und | |
| — nicht schäumende Weine | insgesamt 5 Liter, |
| c) <i>Parfums</i> | 75 Gramm, |
| und | |
| Toilettenwasser | $\frac{3}{8}$ Liter, |
| d) <i>Kaffee</i> | 1 000 Gramm, |
| oder | |
| Kaffee-Extrakte und -Essenzen | 400 Gramm, |
| e) <i>Tee</i> | 200 Gramm, |
| oder | |
| Tee-Extrakte und -Essenzen | 80 Gramm. |

(4) Innerhalb der in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich festgesetzten mengenmäßigen Begrenzungen bleibt der Wert der hier genannten Waren bei der Festsetzung der in Absatz 1 genannten Befreiungen unberücksichtigt.

Artikel 14

Die Vertragsparteien unterlassen jede interne steuerrechtliche Maßnahme oder Praxis, die mittelbar oder unmittelbar eine Diskriminierung der Waren einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Waren der anderen Vertragspartei herbeiführt.

Für die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien versandten Waren können inländische Abgaben nur bis zur Höhe der unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben erstattet werden.

Artikel 15

- (1) Ergänzend zu der in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 8 vorgesehenen Zusammenarbeit leisten die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander in anderen Fällen Amtshilfe, um die Einhaltung der Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.
- (2) Die Modalitäten der Durchführung von Absatz 1 werden von dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 17 festgelegt.

Artikel 16

Dieses Abkommen steht weder den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, noch den für Gold und Silber geltenden Regelungen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 17

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der mit der Verwaltung dieses Abkommens beauftragt ist und über dessen ordnungsgemäße Durchführung wacht. Dazu spricht er Empfehlungen aus. In den in diesem Abkommen aufgeführten Fällen faßt er Beschlüsse. Die Vertragsparteien kommen diesen Empfehlungen bzw. Beschlüssen im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften nach.
- (2) Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus und setzen sich auf Antrag einer der Parteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses miteinander ins Benehmen.
- (3) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern des Fürstentums Andorra zusammen.
- (5) Der Gemischte Ausschuss gibt einvernehmliche Stellungnahmen ab.
- (6) Den Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt abwechselnd eine der Vertragsparteien nach den in seiner Geschäftsordnung vorzusehenden Einzelheiten.
- (7) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wobei der Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der geplanten Sitzung zu stellen ist. Liegt der Einberufung des Gemischten Ausschusses eine

der in Artikel 10 genannten Fragen zugrunde, so tritt der Ausschuss binnen acht Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zusammen.

- (8) Entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1 legt der Gemischte Ausschuss die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Durchführung der Artikel 3 und 4 in Anlehnung an die Methoden fest, die in der Gemeinschaft für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gelten; ferner kann er Änderungen des in Artikel 11 genannten Anhangs vornehmen.

Artikel 18

- (1) Streitigkeiten, die über die Auslegung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden an den Gemischten Ausschuss verwiesen.
- (2) Falls es dem Gemischten Ausschuss nicht gelingt, die Streitigkeit im Laufe seiner nächsten Sitzung beizulegen, kann jede Partei der anderen die Bestellung eines Schlichters notifizieren; die andere Partei muß sodann binnen zwei Monaten einen zweiten Schlichter bestellen.

Der Gemischte Ausschuss bestellt einen dritten Schlichter.

Die Schlichter entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Jede der Parteien hat die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Entscheidung der Schlichtung zu treffen.

Artikel 19

In dem unter dieses Abkommen fallenden Warenverkehr

- darf die vom Fürstentum Andorra gegenüber der Gemeinschaft angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder Firmen führen;
- darf die von der Gemeinschaft gegenüber dem Fürstentum Andorra angewandte Regelung zu keiner Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen oder Firmen des Fürstentums Andorra führen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 20

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten Konsultationen aufzunehmen, um die Ergebnisse des Abkommens zu prüfen und erforderlichenfalls Verhandlungen über seine Änderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung einzuleiten.

Artikel 21

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 22

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet des Fürstentums Andorra andererseits.

Artikel 23

Der Anhang sowie die Anlagen I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1990 in Kraft, vorausgesetzt daß die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierzu notwendigen Verfahren vor diesem Zeitpunkt notifiziert haben.

(2) Andernfalls tritt dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

(3) Kommt Absatz 2 zur Anwendung, so wird das in verschiedenen Bestimmungen dieses Abkommens genannte Datum des 1. Januar 1991 durch das Datum des 1. Juli 1991 ersetzt.

Artikel 25

Dieses Abkommen tritt an die Stelle der Bestimmungen, die bis zu seinem Inkrafttreten von der Gemeinschaft und insbesondere von Frankreich und Spanien aufgrund des Briefwechsels mit dem Fürstentum Andorra aus dem Jahr 1967 angewendet werden.

Artikel 26

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und katalanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*ANHANG I***Verzeichnis der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zollstellen**

- TOULOUSE-PORTET
 - L'HOSPITALET-PAS-DE-LA-CASE
 - LA-TOUR-DE-CAROL
 - PERPIGNAN
 - MADRID
 - BARCELONA
 - ALGECIRAS
 - TUY
 - FARGA DE MOLES
-

ANHANG II

Damit die Einfuhr von für den Verbrauch in Andorra bestimmten Waren nicht von den handelspolitischen Bestimmungen berührt wird, die das Fürstentum Andorra im Einklang mit dem Abkommen übernimmt, können auf Antrag des Fürstentums Andorra vom Gemischen Ausschuss Ausnahmeregelungen — auch hinsichtlich der Aspekte der gemeinsamen Handelspolitik, die nicht für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten — beschlossen werden.

Die Kommission übermittelt den andorranischen Behörden alle einschlägigen Informationen über die für den Außenhandel der Gemeinschaft geltenden Regelungen.

Erklärung der Gemeinschaft zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Durch dieses Abkommen wird das System der von der Gemeinschaft gewährten Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen nicht berührt.

Gemeinsame Erklärung

Soweit Bestimmungen des Abkommens wie insbesondere die Bestimmungen über Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßige Begrenzungen, Maßnahmen gleicher Wirkung, Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, verpflichten sich die im Gemischten Ausschuß vertretenen Vertragsparteien, die erstgenannten Bestimmungen im Geltungsbereich des Abkommens so auszulegen wie die an zweiter Stelle genannten Bestimmungen in bezug auf den Handel innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Erklärung des Fürstentums Andorra

Das Fürstentum Andorra verpflichtet sich, keine Diskriminierung bei den Einfuhrzöllen und -abgaben auf Whisky, Absinth, Anisaperitife einerseits und die übrigen Spirituosen und Aperitife andererseits herbeizuführen.

Gemeinsame Erklärung

Der Gemischte Ausschuß prüft die im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien in Verbindung mit der Kontrolle und Zertifizierung der technischen Normen gegebenenfalls entstehenden Probleme im Hinblick auf ihre Lösung.

ANHANG

über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „WAREN MIT URSPRUNG IN . . .“ ODER „URSPRUNGSWAREN“

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 11 des Abkommens gelten als Ursprungswaren des Fürstentums Andorra

- a) pflanzliche Waren, die dort geerntet worden sind,
- b) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
- c) Waren, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind,
- d) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind,
- e) Waren, die dort aus den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Erzeugnissen hergestellt wurden, selbst unter Verwendung anderer Waren, vorausgesetzt, daß der dabei verwendete Anteil der nicht in Andorra hergestellten Waren unerheblich ist.

TITEL II

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 2

(1) Auf Ursprungswaren im Sinne dieses Anhangs wird dieses Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet auf Vorlage:

- a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, nachstehend „Bescheinigung EUR. 1“ genannt. Ein Modell der Bescheinigung EUR. 1 ist diesem Anhang als Anlage 2 beigelegt; oder
- b) einer Rechnung mit einer Erklärung des Ausführers gemäß Anlage 3, von jedem Ausführer für jede Sendung, die aus einem oder mehreren Packstücken besteht und Ursprungserzeugnisse enthält, deren Gesamtwert 2 820 ECU nicht überschreitet.

(2) Auf folgende Waren, die Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs sind, ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft ohne Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Nachweise anzuwenden:

- a) Waren, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versendet werden und deren Wert 200 ECU nicht überschreitet,

- b) Waren, die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen und deren Wert 565 ECU nicht überschreitet.

Diese Bestimmungen gelten nur für nichtkommerzielle Einfuhren, zu denen eine Erklärung abgegeben wird, daß sie die Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens erfüllen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten gelegentliche Einfuhren, die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; weder Beschaffenheit noch Menge dieser Waren dürfen zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr in kommerzieller Absicht erfolgt.

(3) Für die Umrechnung des Ecu in Landeswährung wird bis zum 30. April 1991 einschließlich der am 3. Oktober 1988 in dem jeweiligen Land geltende Kurs des Ecu zugrunde gelegt. In jedem weiteren Zweijahreszeitraum wird der Ecu-Kurs zugrunde gelegt, der in dem jeweiligen Land am ersten Arbeitstag im Oktober des dem jeweiligen Zweijahreszeitraum vorangegangenen Jahres galt.

(4) Die auf die Währung des Ausfuhrstaats lautenden Beträge, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden vom Ausfuhrstaat festgesetzt und den übrigen Vertragsparteien mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die jeweils vom Einfuhrstaat festgesetzten, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, sofern die Waren in der Währung des Ausfuhrstaates in Rechnung gestellt wird.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Land angegebenen Betrag an.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Fürstentums Andorra ausgestellt. Sie steht dem Ausführer zur Verfügung, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des Fürstentums Andorra ausgestellt, wenn es sich bei den auszuführenden Waren um Ursprungserzeugnisse des Fürstentums Andorra im Sinne des Artikels 1 dieses Anhangs handelt.

(3) Die Bescheinigung EUR. 1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Urkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung dienen soll.

Das Datum der Ausstellung der Bescheinigung EUR. 1 ist in dem den Zollbehörden vorbehaltenen Feld der Bescheinigung EUR. 1 anzugeben.

(4) Ausnahmsweise kann die Bescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände im Zeitpunkt der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen EUR. 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTEDT EFTERFOLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „EMES A POSTERIORI“.

(5) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Bescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden des Fürstentums Andorra, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der den Behörden vorliegenden Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLICADO“, „DUPLIKAT“, „DUPLIKAT“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICATE“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „SEGUNDA VIA“, „DUPLICAT“.

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tage ab.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen“ der Bescheinigung EUR. 1 eingetragen.

(7) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra können zur Prüfung, ob die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen und alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder dessen bevollmächtigtem Vertreter zu stellen ist, wobei die Haftung in jedem Fall beim Ausführer liegt; für den Antrag ist das Formblatt zu verwenden, von dem ein Muster in der Anlage 2 dieses Anhangs wiedergegeben ist und das im Sinne dieses Anhangs auszufüllen ist.

(2) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra achten darauf, daß das in Absatz 1 genannte Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(3) Da die Bescheinigung EUR. 1 die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen tariflichen Vorzugsbehandlung ist, müssen die Zollbehörden des Fürstentums Andorra den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung EUR. 1 nachprüfen.

(4) Wenn eine Bescheinigung EUR. 1 im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 dieses Anhangs nach erfolgter Ausfuhr der Waren erteilt wird, auf die sie sich bezieht, muß der Ausführer auf dem in Absatz 1 genannten Antrag

- Ort und Datum des Versandes der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung EUR. 1 bezieht, und
- unter Angabe der Gründe bestätigen, daß bei der Ausfuhr der fraglichen Waren keine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt wurde.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, von dem ein Muster in Anlage 2 dieses Anhangs wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Die Bescheinigung EUR. 1 ist in einer der Sprachen und gemäß den Rechtsvorschriften des Fürstentums Andorra auszustellen; wird das Formblatt handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

(2) Die Bescheinigung EUR. 1 hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 Gramm zu verwenden. Es ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Das Fürstentum Andorra kann sich den Druck der Bescheinigungen EUR. 1 vorbehalten oder ihn den Druckereien überlassen, die es hierzu ermächtigt. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung EUR. 1 auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung EUR. 1 muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 6

(1) Die Bescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörden des Fürstentums Andorra erteilt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften gestellt werden.

(2) Bescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung eine Folge höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände ist.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR. 1 annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt werden.

(3) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Bescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung EUR. 1 dadurch noch nicht automatisch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung EUR. 1 sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 7

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Erklärung wird von dem Ausführer nach dem in Anlage 3 zu diesem Anhang vorgegebenen Muster in einer der Abkommenssprachen abgefaßt.

Sie ist maschinenschriftlich oder durch Stempelabdruck anzubringen und eigenhändig zu unterzeichnen. Der Ausführer ist verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang eine Kopie der Rechnung mit dieser Erklärung aufzubewahren.

Artikel 8

(1) Der Ausführer oder sein Vertreter hat seinem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung EUR. 1 alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür beizufügen, daß für die Ausfuhrwaren eine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um nachzuprüfen, ob die für die Vorzugsbedingungen in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Waren durch die genannten Behörden zu dulden.

(2) Der Ausführer ist verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Abgabe der Erklärungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

Artikel 9

(1) Werden Waren aus dem Fürstentum Andorra für die Zwecke einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach der Ausstellung verkauft, um in die Gemeinschaft eingeführt zu werden, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Anhangs für die Anerkennung als Ursprungswaren Andorras erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

a) ein Ausführer die Waren aus dem Fürstentum Andorra in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

- b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Bescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Auf der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände der Ausstellung verlangt werden.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

Artikel 10

(1) Für die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels leisten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und das Fürstentum Andorra unter Einschaltung der jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Bescheinigung EUR. 1 und der von den Ausführern auf den Rechnungen abgegebenen Erklärungen.

Auf Verlangen werden Vertreter der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Überprüfung eingeschaltet.

(2) Die Zollbehörden des Fürstentums Andorra teilen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Bescheinigung EUR. 1 verwendeten Stempel mit.

(3) Gegen jede Person, die ein Dokument mit unzutreffenden Angaben erstellt oder erstellen läßt, um für eine Ware die Vorzugsbehandlung zu erlangen, werden Sanktionen verfügt.

Artikel 11

(1) Die nachträgliche Prüfung der Bescheinigungen EUR. 1 oder der von den Ausführern auf den Rechnungen abgegebenen Erklärungen erfolgt stichprobenweise oder wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der fraglichen Ware haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigung EUR. 1 mit der

Rechnung, falls diese vorgelegt wurde, oder die mit der Erklärung des Ausführers versehene Rechnung oder eine Kopie dieser Dokumente an die Zollbehörden des Fürstentums Andorra zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen und formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Sie fügen dem Antrag auf Nachprüfung alle verfügbaren Unterlagen bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf der Bescheinigung EUR. 1 oder der Rechnung schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Artikel 11 des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die gemäß Absatz 2 zurückgesandten Papiere für die tatsächlich ausgeführten Waren gelten und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Beanstandungen nicht

klären oder ergeben sich daraus Probleme bei der Auslegung dieses Anhangs, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Prüfung der Bescheinigung EUR. 1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Fürstentums Andorra die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien der Bescheinigung EUR. 1 mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Die Gemeinschaft und das Fürstentum Andorra treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Anhangs.

Anlage 1

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1

Zur Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware des Fürstentums Andorra ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 2

Bei der Feststellung des Ursprungs von Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur werden eventuell vorhandene Umschließungen nicht berücksichtigt.

Anmerkung 3

Als in „unerheblichem“ Maße verwendete Waren gelten solche, deren Anteil an den in Artikel 1 Buchstaben a) bis e) des Anhangs genannten Waren 10 % nicht überschreitet.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

Anlage 2

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	7. Bemerkungen	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (¹) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)
---	--

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(¹) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000					
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten					
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)					
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet			
	7. Bemerkungen					
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="762 965 1114 1883" style="width: 70%;"> 8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (!); Warenbezeichnung </td> <td data-bbox="1114 965 1289 1883" style="width: 15%;"> 9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) </td> <td data-bbox="1289 965 1463 1883" style="width: 15%;"> 10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) </td> </tr> </table>		8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (!); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (!); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)				

(!) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

*Anlage 3***ERKLÄRUNG NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE b)**

Der Unterzeichnete, Ausführer der Waren, auf die sich diese Handelsrechnung bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anders angegeben (*), die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft im präferenzbegünstigten Warenverkehr mit der Gemeinschaft erfüllen und daß das Ursprungsland der Waren das Fürstentum Andorra ist.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Unter der Unterschrift ist der volle Name der Person
anzugeben, die die Erklärung unterzeichnet.

(*) Sind auf einer Rechnung auch Waren aufgeführt, die keine Ursprungswaren des Fürstentums Andorra sind, so hat der Ausführer diese deutlich zu kennzeichnen.

Brüssel, den 14. Dezember 1989

Herrn Josep Pintat,
Präsident des Exekutivrates,
Sprecher der Delegation des Fürstentums Andorra für die Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Dezember 1989 beehre ich mich, von der Mitteilung, die Sie mir im Namen der Delegation des Fürstentums Andorra über die Erhebung und Abführung der Einfuhrabgaben freundlicherweise übermittelt haben, Kenntnis zu nehmen. Ich bin damit einverstanden, daß die von Ihnen aufgeworfene Frage in der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses geprüft wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

J. J. Schwed

Leiter der Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra

Andorra, den 14. Dezember 1989

Herrn J. J. Schwed,
Leiter der Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra

Sehr geehrter Herr Schwed,

im Anschluß an unsere Verhandlungsrunde vom 13. und 14. Dezember erinnert die Delegation Andorras daran, daß die bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr bei den Zollstellen der Gemeinschaft erhobenen Zölle für die für das Fürstentum Andorra bestimmten Waren für das Fürstentum Andorra erhoben werden und an dieses abgeführt werden müßten. Die Delegation des Fürstentums Andorra wünscht, daß der Gemischte Ausschuß bereits auf seiner ersten Sitzung prüft, wie die volle Anwendung dieses Grundsatzes gewährleistet werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Schwed, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Josep Pintat,
Präsident des Exekutivrates,
Sprecher der Delegation des Fürstentums Andorra für die Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ⁽¹⁾

Nachdem am 28. November 1990 die Urkunden zur Notifikation des Abschlusses der Verfahren ausgetauscht worden sind, die für das Inkrafttreten des am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra notwendig sind, tritt dieses Abkommen gemäß Artikel 24 Absatz 2 am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ANDORRA

vom 3. September 2003

über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(2003/692/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, insbesondere auf die Artikel 7 Absatz 2 und 8 Absatz 3 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 des genannten Abkommens übernimmt das Fürstentum Andorra für die unter die Zollunion fallenden Waren die in der Gemeinschaft im Zollwesen geltenden und für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Es müssen die von Andorra zu übernehmenden Vorschriften bestimmt und gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen für das Fürstentum Andorra vorgesehen werden.
- (2) Die für die einwandfreie Anwendung des Artikels 8 des genannten Abkommens erforderlichen Modalitäten sind festzulegen und Vorschriften zu erlassen, die die Vollstreckung von Forderungen im Wege der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien ermöglichen.
- (3) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, mit denen das Funktionieren der Verfahren der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra gewährleistet wird.
- (4) Die Bestimmungen im Anhang des Beschlusses Nr. 2/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra⁽¹⁾ müssen den in der Gemeinschaft geltenden Bestimmungen angeglichen werden; der Beschluss Nr. 2/91 ist daher durch den vorliegenden Beschluss aufzuheben.

- (5) Die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra⁽²⁾ über bestimmte Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung des Abkommens und über den Versand von Waren zwischen den Vertragsparteien sind in diesen Beschluss einbezogen worden; der Beschluss Nr. 1/96 ist daher ebenfalls aufzuheben —

BESCHLIESST:

TITEL I

ALLGEMEINES

KAPITEL 1

Geltungsbereich und grundlegende Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In diesem Beschluss sind die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um das Funktionieren der Verfahren der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra zu gewährleisten.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abkommen“ ist das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 250 vom 7.9.1991, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

2. Das „Zollgebiet der Zollunion“ umfasst:
- das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,
 - das Zollgebiet des Fürstentums Andorra.
3. „Drittland“ ist ein Land oder Gebiet, das nicht Teil der Zollunion ist.
4. „Teil der Zollunion“ ist das Zollgebiet der Gemeinschaft bzw. das Zollgebiet des Fürstentums Andorra.
5. „Zollkodex der Gemeinschaft“ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
6. „Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften“ sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾.
7. „im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren“ sind Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 3 oder des Artikels 4 des Abkommens erfüllen.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Abkommens und der besonderen Bestimmungen dieses Beschlusses erlässt das Fürstentum Andorra zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf der Grundlage des Zollkodex der Gemeinschaft und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Zollvorschriften.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abkommens trifft das Fürstentum Andorra die Maßnahmen, die für die Durchführung der auf folgender Grundlage erlassenen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses erforderlich sind:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise ⁽³⁾ und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die Gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽⁴⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (ABl. L 187 vom 27.7.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

- b) Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen ⁽⁵⁾ und Verordnungen (EWG) Nr. 2288/83 ⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 2289/83 ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 2290/83 ⁽⁸⁾ sowie Verordnung (EWG) Nr. 3915/88 ⁽⁹⁾ zur Durchführung dieser Vorschriften, mit Ausnahme folgender Bestimmungen:

— Kapitel I: Titel IX, X, XXVI,

— Kapitel II: Titel II, III, IV, V,

— Kapitel III: Artikel 135, 136 Absatz 2, 140;

- c) Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr ⁽¹⁰⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 1367/95 der Kommission ⁽¹¹⁾ mit Durchführungsvorschriften;

- d) Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern ⁽¹²⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission ⁽¹³⁾ mit Durchführungsvorschriften;

- e) Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchstoffen und psychotropen Substanzen ⁽¹⁴⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ⁽¹⁵⁾;

- f) Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ⁽¹⁶⁾.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abkommens und der besonderen Bestimmungen dieses Beschlusses trifft das Fürstentum Andorra die Maßnahmen, die für die Durchführung der auf folgender Grundlage erlassenen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses erforderlich sind:

- Gemeinschaftsvorschriften über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, einschließlich der Erläuterungen;

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 105. Zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 138/2003 (ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1983, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1983, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 220 vom 11.8.1983, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. L 347 vom 16.12.1988, S. 55.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 8. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽¹¹⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 2. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2549/99 (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 16).

⁽¹²⁾ ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

⁽¹³⁾ ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 24. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/98 (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 47).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1232/2002 der Kommission (ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 5).

⁽¹⁵⁾ ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1232/2002.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 149/2003 (ABl. L 30 vom 5.2.2003, S. 1).

- Erläuterungen und Tarif-Avis zum Harmonisierten System;
- Gemeinschaftsvorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Verwendung.

KAPITEL 2

Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe bei der Vollstreckung von Forderungen

Artikel 4

In diesem Kapitel sind die Regeln festgelegt, die erforderlich sind, um in jedem Land die Vollstreckung von in Artikel 6 genannten Forderungen, die im anderen Teil der Zollunion entstanden sind, zu gewährleisten. Die Durchführungsvorschriften sind in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 5

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen für eine in Artikel 6 genannte Forderung stellt;
- „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird;
- „Land“ ist ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft bzw. das Fürstentum Andorra;
- „Einfuhrabgaben“ sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die bei der Einfuhr der Waren erhoben werden;
- „Ausfuhrabgaben“ sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die bei der Ausfuhr der Waren erhoben werden;
- „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen.

Artikel 6

Dieses Kapitel gilt für alle Forderungen im Zusammenhang mit Einfuhrabgaben und Ausfuhrabgaben, die aufgrund eines nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingeleiteten Zollvorgangs fällig werden.

Artikel 7

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser alle Auskünfte, die ihr bei der Beitreibung einer Forderung von Nutzen sind.

Zur Beschaffung dieser Auskünfte übt die ersuchte Behörde die Befugnisse aus, die ihr nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung derartiger, in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen zustehen.

(2) Das Auskunftersuchen enthält den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der Person, auf die sich die zu erteilenden Auskünfte beziehen, und zu denen die ersuchende Behörde normalerweise Zugang hat, sowie Angaben über Art und Höhe der dem Ersuchen zugrunde liegenden Forderung.

(3) Die ersuchte Behörde ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln,

- a) die sie sich für die Beitreibung derartiger, in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen nicht beschaffen könnte;
 - b) mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;
 - c) deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Landes verletzen würde.
- (4) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde mit, aus welchen Gründen dem Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann.

Artikel 8

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die Zustellung entsprechender Rechtsakte in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, die Zustellung aller, mit einer Forderung oder mit deren Beitreibung zusammenhängenden und von dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen, einschließlich der gerichtlichen, an den Empfänger vor.

(2) Das Zustellungersuchen enthält den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung des Empfängers, zu denen die ersuchende Behörde Zugang hat, Angaben über die Art und den Gegenstand der zuzustellenden Verfügung oder Entscheidung und gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Schuldners und die in der Verfügung oder Entscheidung genannte Forderung, sowie alle sonstigen sachdienlichen Angaben.

(3) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich mit, was aufgrund dieses Zustellungersuchens veranlasst worden ist, und insbesondere, an welchem Tag die Verfügung oder Entscheidung dem Empfänger übermittelt worden ist.

Artikel 9

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde nimmt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für die Beitreibung derartiger, in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, entstandener Forderungen, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Beitreibung von Forderungen vor, für die ein Vollstreckungstitel besteht.

(2) Zu diesem Zweck wird jede Forderung, für die ein Beitreibungersuchen vorliegt, als Forderung des Landes behandelt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, es sei denn, Artikel 15 findet Anwendung.

Artikel 10

(1) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung, das die ersuchende Behörde an die ersuchte Behörde richtet, sind eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des in dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgestellten Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie etwaiger für die Beitreibung sonst erforderlicher Dokumente beizufügen.

(2) Die ersuchende Behörde kann ein Beitreibungersuchen nur stellen,

- a) wenn die Forderung oder der Vollstreckungstitel in dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nicht angefochten ist, außer für den Fall, dass Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 angewandt wird;
- b) wenn sie in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, bereits Beitreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund des in Absatz 1 genannten Titels ausgeführt werden sollen, und die getroffenen Maßnahmen nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung führen werden;
- c) wenn die Forderung den Betrag von 1 500 EUR übersteigt.

(3) Das Beitreibungersuchen enthält folgende Angaben:

- den Namen, die Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Person und/oder von Drittbesitzern,
- Namen, Anschrift und sonstige Angaben zur Identifizierung der ersuchenden Behörde,
- eine Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel, der in dem Land ausgestellt wurde, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat,
- Art und Betrag der Forderung, einschließlich Hauptforderung und Kosten, in den Währungen der Länder, in denen die beiden Behörden ihren Sitz haben,
- Datum des Tages, an dem die ersuchende Behörde und/oder die ersuchte Behörde den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben,
- Datum des Tages, von dem an und die Frist, während der die Beitreibung nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ausgeführt werden kann,
- alle sonstigen sachdienlichen Informationen.

(4) Das Beitreibungersuchen enthält zudem eine Erklärung der ersuchenden Behörde, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(5) Die ersuchende Behörde übersendet der ersuchten Behörde unverzüglich nach Kenntniserlangung alle zweckdienlichen Informationen, die sich auf die Sache beziehen, aufgrund derer das Beitreibungersuchen gestellt wurde.

Artikel 11

(1) Der Vollstreckungstitel wird unmittelbar anerkannt und automatisch wie ein Vollstreckungstitel des Landes behandelt, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Vollstreckungstitel gegebenenfalls nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, als solcher bestätigt und anerkannt oder durch einen Titel ergänzt oder ersetzt werden, der die Vollstreckung im Hoheitsgebiet dieses Landes ermöglicht. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 bemühen sich die Länder, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Beitreibungersuchens eine derartige Bestätigung, Anerkennung, Ergänzung oder Ersetzung des Vollstreckungstitels abzuschließen. Die Vornahme dieser Formalitäten kann nicht verweigert werden, wenn der Titel ordnungsgemäß abgefasst ist. Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Gründe für eine Überschreitung der Dreimonatsfrist.

(3) Hat die Durchführung einer dieser Formalitäten eine Anfechtung der Forderung und/oder des im Land der ersuchenden Behörde ausgestellten Vollstreckungstitels zur Folge, so findet Artikel 15 Anwendung.

Artikel 12

(1) Die Beitreibung erfolgt in der Währung des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat. Die ersuchte Behörde überweist den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderungen an die ersuchende Behörde.

(2) Sofern die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dies zulassen, kann diese, nachdem sie die ersuchende Behörde konsultiert hat, dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder Ratenzahlung gewähren. Die von der ersuchten Behörde angesichts dieser Zahlungsfrist erhobenen Zinsen sind ebenfalls an das Land zu überweisen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung, Bestätigung, Ergänzung oder Ersetzung des Vollstreckungstitels gemäß Artikel 11, werden nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, Verzugszinsen berechnet, die ebenfalls an das Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, zu überweisen sind.

Artikel 13

Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 2 genießen die beizutreibenden Forderungen nicht unbedingt dieselben Vorrechte wie entsprechende Forderungen, die in dem Land entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

Artikel 14

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Hinblick auf das Beitreibungersuchen veranlasst hat.

Artikel 15

(1) Wird im Verlauf des Beitreibungsverfahrens die Forderung oder der im Land des Sitzes der ersuchenden Behörde ausgestellte Titel von einem Betroffenen angefochten, so wird der Rechtsbehelf von diesem bei der zuständigen Instanz des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach den dort geltenden Rechtsvorschriften eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde Mitteilung zu machen. Ferner kann der Betroffene der ersuchten Behörde über die Einleitung dieses Verfahrens Mitteilung machen.

(2) Sobald die ersuchte Behörde die in Absatz 1 genannte Mitteilung, die entweder durch die ersuchende Behörde oder durch den Betroffenen erfolgt, erhalten hat, setzt sie in Erwartung einer Entscheidung der zuständigen Instanz das Beitreibungsverfahren aus, es sei denn die ersuchende Behörde wünscht ein anderes Vorgehen in Übereinstimmung mit Unterabsatz 2. In diesem Fall kann die ersuchte Behörde, sofern sie dies für notwendig erachtet, unbeschadet des Artikels 16 Sicherungsmaßnahmen treffen, um die Beitreibung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, dies für derartige Forderungen zulassen.

Ungeachtet des Absatzes 2 Unterabsatz 1 kann die ersuchende Behörde nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, die ersuchte Behörde um Beitreibung einer angefochtenen Forderung bitten, sofern die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, dies zulassen. Wird der Anfechtung später stattgegeben, haftet die ersuchende Behörde für die Erstattung bereits beigetriebener Beträge samt etwaiger geschuldeter Entschädigungsleistungen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

(3) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen Vollstreckungsmaßnahmen in dem Land, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, so ist der Rechtsbehelf bei der zuständigen Instanz dieses Landes nach Maßgabe der dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzulegen.

(4) Wenn die zuständige Instanz, bei der der Rechtsbehelf nach Absatz 1 eingelegt wurde, ein ordentliches Gericht oder ein Verwaltungsgericht ist, so gilt die Entscheidung dieses Gerichts, sofern sie zugunsten der ersuchenden Behörde ausfällt und die Beitreibung der Forderung in dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, ermöglicht, als „Vollstreckungstitel“ im Sinne der Artikel 9, 10 und 11, und die Beitreibung der Forderung wird auf der Grundlage dieser Entscheidung vorgenommen.

Artikel 16

(1) Auf begründeten Antrag der ersuchenden Behörde trifft die ersuchte Behörde Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung einer Forderung sicherzustellen, soweit die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, dies zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 9, Artikels 10 Absätze 1, 3 und 5 sowie der Artikel 11, 14, 15 und 17 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Artikel 17

Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet,

- a) die in den Artikeln 9 bis 16 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, sofern die Beitreibung der Forderung geeignet wäre, aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners zurückzuführen sind, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, hervorzurufen, insoweit die in dem Land, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die dort übliche Verwaltungspraxis eine solche Vorgehensweise für gleichartige nationale Forderungen zulassen;
- b) die in den Artikeln 7 bis 16 vorgesehene Unterstützung zu gewähren, sofern sich das ursprüngliche Ersuchen nach Artikel 7, 8 oder 9 auf Forderungen bezieht, die älter als fünf Jahre sind, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Vollstreckungstitels nach den in dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der dort üblichen Verwaltungspraxis, bis zum Datum des Ersuchens. Bei der Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels gilt die Befristung ab dem Zeitpunkt, zu dem das ersuchende Land feststellt, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist.

Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde die Gründe mit, die einer Gewährung der beantragten Unterstützung entgegenstehen. Diese begründete Ablehnung wird ebenfalls der Kommission mitgeteilt.

Artikel 18

(1) Verjährungsfragen werden ausschließlich nach dem Recht des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, geregelt.

(2) Die von der ersuchten Behörde aufgrund des Unterstützungsersuchens durchgeführten Beitreibungsmaßnahmen, die, im Falle der Durchführung durch die ersuchende Behörde eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bewirkt hätten, gelten insoweit als von diesem letztgenannten Land vorgenommen.

Artikel 19

(1) Sämtliche Schriftstücke und Auskünfte, die der ersuchten Behörde im Rahmen der Durchführung dieses Kapitels übermittelt werden, dürfen von dieser nur folgenden Personen bzw. Stellen zugänglich gemacht werden:

- a) der im Unterstützungsersuchen genannten Person,
- b) den mit der Beitreibung der Forderungen befassten Personen oder Behörden ausschließlich für die Zwecke der Beitreibung,
- c) den mit Rechtsstreitigkeiten über die Beitreibung der Forderungen befassten Justizbehörden.

Ferner dürfen die in Anwendung dieses Kapitels, insbesondere nach den Artikeln 7 und 10, erlangten Informationen nur für die Zwecke der gegenseitigen Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in dem betreffenden Einzelfall verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die die Auskünfte empfängt, sich verpflichtet, einen Datenschutz zu gewährleisten, der dem Datenschutz mindestens gleichwertig ist, der im betreffenden Einzelfall von der Vertragspartei anzuwenden ist, die die Auskünfte übermittelt.

Artikel 20

Den Unterstützungsersuchen, dem Vollstreckungstitel und den zugehörigen Unterlagen wird eine Übersetzung in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Landes der ersuchten Behörde beigelegt. Diese Behörde kann jedoch auf die Übermittlung einer solchen Übersetzung verzichten.

Artikel 21

(1) Die ersuchte Behörde zieht bei der betreffenden Person sämtliche Kosten ein, die ihr im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen; sie verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz hat.

(2) Die Vertragsparteien verzichten untereinander auf jegliche Erstattung der Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Unterstützung aufgrund dieses Kapitels entstehen.

(3) In den Fällen, in denen die Beitreibung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfolgt, können die ersuchenden Behörden und die ersuchten Behörden besondere Erstattungsmodalitäten vereinbaren.

(4) Das Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, bleibt dem Land, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, für jegliche Kosten und Verluste haftbar, die hinsichtlich der Begründetheit der Forderung oder der Gültigkeit des von der ersuchenden Behörde ausgestellten Titels als nicht gerechtfertigt befunden werden.

Artikel 22

Die Vertragsparteien übermitteln einander eine Liste der zur Stellung oder Entgegennahme eines Unterstützungsersuchens zuständigen Behörden.

Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen einer weiter gehenden gegenseitigen Unterstützung nicht entgegen, die aufgrund von Abkommen oder Absprachen derzeit oder künftig zwischen einzelnen Ländern geleistet wird; dies gilt auch für die Zustellung gerichtlicher und sonstiger Verfügungen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander im Gemischten Ausschuss über die Maßnahmen, die sie in Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels getroffen haben. Sie berichten ferner darüber, wie sie von den Bestimmungen dieses Kapitels Gebrauch gemacht und welche Ergebnisse sie erzielt haben.

(2) Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien Aufzeichnungen über die Zahl der Auskunfts-, Zustellungs- und Vollstreckungsersuchen, die sie jedes Jahr in Anwendung dieses Kapitels stellen und entgegennehmen, sowie über die Höhe der betroffenen Forderungen sowie die beigetriebenen Beträge.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR ZWISCHEN DEN BEIDEN TEILEN DER ZOLLUNION

KAPITEL 1

Allgemeines

Artikel 25

Unbeschadet der Vorschriften des Abkommens über den freien Warenverkehr gelten für den Warenverkehr zwischen den beiden Teilen der Zollunion unter den in diesem Beschluss festgelegten Voraussetzungen der Zollkodex der Gemeinschaften und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Zollgebiet der Gemeinschaft gelten, und die andorranische Zollordnung und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra gelten.

Artikel 26

(1) Für die Zwecke des Artikels 4 des Abkommens führt die Ausfertigung der für den freien Warenverkehr erforderlichen Bescheinigung für die betreffenden Waren zum Entstehen einer Einfuhrzollschuld. Sie löst auch die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen aus, denen die betreffenden Waren unterworfen werden können.

(2) Als Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gilt der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der betreffenden Waren zur Ausfuhr von den Zollbehörden angenommen wird.

(3) Zollschuldner ist der Anmelder. Bei mittelbarer Stellvertretung ist die Person, für die die Anmeldung abgegeben wird, ebenfalls Zollschuldner.

(4) Der dieser Zollschuld entsprechende Einfuhrabgabenbetrag wird in gleicher Weise bestimmt wie im Falle einer Zollschuld, die durch Annahme einer Anmeldung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zwecks Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung zum gleichen Zeitpunkt entstehen würde.

KAPITEL 2

Bestimmungen über den Versand von Waren zwischen den Teilen der Zollunion

Artikel 27

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Kapitels wenden die Gemeinschaft und das Fürstentum Andorra auf Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sinngemäß an.

Artikel 28

(1) Ungeachtet des Artikels 29 werden für die Zwecke des Warenverkehrs zwischen den Teilen der Zollunion

- Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2, T2F) befördert;
- andere als die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung des Nachweises, dass sich die Waren im zollrechtlich freien Verkehr befinden, ist der Beteiligte, der bei einer Grenzzollstelle eines Teils der Zollunion die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet, die Waren in das gemeinschaftliche Versandverfahren überzuführen, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle übergeführt werden.

(3) Ungeachtet der Verpflichtung des Nachweises, dass sich die Waren im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann die Grenzzollstelle des Teils der Zollunion, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, die Überführung in das gemeinschaftliche Versandverfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

(4) Für Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, kann durch Vorlage eines Versandscheins T2L oder eines Papiers gleicher Wirkung nachgewiesen werden, dass sie sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Als „Versandschein T2L“ gilt jedes Papier mit dem Vermerk „T2L“ oder „T2LF“ oder einem Vermerk mit gleicher Bedeutung.

Artikel 29

(1) In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens genannte Waren, die unter Gewährung einer Ausfuhrerstattung in das Fürstentum Andorra versandt werden, werden mit einem externen gemeinschaftlichen Versandschein (T1) befördert.

(2) Wird für die Zwecke des Absatzes 1 ein Kontrollexemplar T5 verwendet, so wird dieses als Nachweis des Ausgangs aus der Gemeinschaft der Ausgangszollstelle übergeben.

(3) Werden in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens genannte Waren, die sich im Fürstentum Andorra im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in die Gemeinschaft versandt, so werden auch sie in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) übergeführt.

Der Versandschein T1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen, der rot zu unterstreichen ist:

- Percibir sólo el elemento agrícola — Acuerdo CEE-Andorra
- Kun landbrugselementet opkræves — EØF-Andorra aftalen
- Nur den Agrarteilbetrag erheben — Abkommen EWG-Andorra
- Κατακρατείται μόνο το αγροτικό στοιχείο — Συμφωνία ΕΟΚ-Ανδόρας
- Charge agricultural component only — EEC-Andorra agreement
- Ne percevoir que l'élément agricole — Accord CEE-Andorre
- Riscuotere solo l'elemento agricolo — Accordo CEE-Andorra
- Alleen het agrarische element innen — Overeenkomst EEG-Andorra
- Cobrar unicamente o elemento agrícola — Acordo CEE-Andorra
- Kannetaan ainoastaan maatalouden maksuosa — ETY — Andorra-sopimus
- Debitera endast jordbrukskomponenten — EEG-Andorra avtalet
- Percebre únicament l'element agrícola — Acord CEE-Andorra.

Artikel 30

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels ist „Durchgangszollstelle“ die Eingangszollstelle in einem Teil der Zollunion, bei der es sich nicht um die Abgangszollstelle handelt.

(2) Der Beförderer legt bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein vor.

Artikel 31

(1) Die im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehene Sicherheit muss für das Zollgebiet der Zollunion gelten.

(2) Die Sicherheitspapiere, die Gesamtbürgschaftsbescheinigungen und die Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung sind mit dem Vermerk „Fürstentum Andorra“ zu versehen.

TITEL III

Artikel 35

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WARENVERKEHR MIT DRITTLÄNDERN

KAPITEL 1

Bestimmungen über den Zollwert der Waren

Artikel 32

Beförderungs- und Versicherungskosten, Ladekosten sowie mit der Beförderung zusammenhängende Kosten für die Behandlung von Drittlandswaren, die nach dem Verbringen der Waren in das Gebiet der Zollunion anfallen, werden nicht in den Zollwert einbezogen, sofern sie getrennt von dem für die betreffenden Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

KAPITEL 2

Aktive Veredelung

Artikel 33

Werden unveredelte Waren oder werden Veredelungserzeugnisse im Verfahren der aktiven Veredelung in einem anderen Teil der Zollunion als dem der Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder Gegenstand eines Bewilligungsantrags, so kann für die Mitteilung der Abgabebeträge, der Ausgleichszinsen, der Sicherheit und der handelspolitischen Maßnahmen das Informationsblatt INF 1 verwendet werden.

Artikel 34

(1) Das Informationsblatt INF 1 wird in einem Original und zwei Kopien auf Formblättern nach dem Muster in den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften ausgefertigt.

(2) Die Zollstelle des Teils der Zollunion, in dem die Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zum Verfahren der aktiven Veredelung beantragt wird, stellt das Informationsblatt INF 1 aus und versieht es mit ihrem Sichtvermerk.

Das Original und eine Kopie des Informationsblattes INF 1 wird der Überwachungs Zollstelle übersandt, die andere Kopie von der Zollstelle aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 ausgestellt hat.

(3) Die Überwachungs Zollstelle trägt die erbetenen Angaben in die Felder 8, 9 und 11 des Informationsblattes INF 1 ein, versieht dieses mit ihrem Sichtvermerk, behält die Kopie und sendet das Original zurück.

Die Zollstelle, die das Informationsblatt INF 1 ausstellt, ersucht die Überwachungs Zollstelle um folgende Angaben:

- in Feld 9 unter Buchstabe a): Betrag der fälligen Einfuhrabgaben,
- in Feld 9 unter Buchstabe b): Betrag der Ausgleichszinsen,
- Menge, KN-Code und Ursprung der bei der Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse verwendeten Einfuhrwaren.

Artikel 36

Erhalten im Verfahren der aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) hergestellte Veredelungserzeugnisse eine andere zollrechtliche Bestimmung, bei der die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden können, und wird für sie ein neuer Antrag auf Bewilligung der aktiven Veredelung gestellt, so können die Zollbehörden, die diese Bewilligung erteilen, zur Bestimmung der Höhe der gegebenenfalls zu erhebenden Einfuhrabgaben oder der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld das Informationsblatt INF 1 verwenden.

Artikel 37

Betrifft die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr Veredelungserzeugnisse, die aus Einfuhrwaren oder unveredelten Waren hergestellt worden sind, für die zum Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren (Nichterhebungsverfahren) besondere handelspolitische Maßnahmen galten, und gelten diese Maßnahmen weiter, so ersucht die Zollstelle, die die Anmeldung annimmt und das Informationsblatt INF 1 ausstellt, die Überwachungs Zollstelle um die für die Anwendung der handelspolitischen Maßnahmen erforderlichen Angaben.

Artikel 38

Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und wurde für die Festlegung der Sicherheit ein Informationsblatt INF 1 ausgefertigt, so kann dieses Informationsblatt INF 1 verwendet werden, sofern es folgende Angaben enthält:

- in Feld 9 unter Buchstabe a): Betrag der für die Einfuhrwaren zu zahlenden Einfuhrabgaben,
- in Feld 11: Tag, an dem die betreffenden Einfuhrwaren zum ersten Mal in das Verfahren übergeführt wurden, oder Tag, an dem die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen wurden.

Artikel 39

(1) Erachtet die Zollstelle, die das Informationsblatt ausstellt, zusätzliche Angaben für notwendig, die in dem Informationsblatt nicht enthalten sind, so trägt sie diese Angaben ein. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen. Dies ist auf dem Original zu vermerken.

(2) Die Zollstelle, die das Informationsblatt ausgestellt hat, kann ersucht werden, die Echtheit des Informationsblattes und die Richtigkeit der Angaben nachträglich zu prüfen.

(3) Im Falle von Teilsendungen kann die für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren oder Erzeugnisse erforderliche Zahl von Informationsblättern ausgefertigt werden. Das ursprüngliche Informationsblatt kann auch durch weitere Informationsblätter ersetzt werden; wird nur ein Informationsblatt verwendet, so kann die Zollstelle, für die das Informationsblatt ausgestellt wird, die Menge der Waren oder Erzeugnisse auf dem Original vermerken. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen; dies ist auf dem Original zu vermerken.

(4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Informationsblatt nachträglich ausgestellt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen.

(5) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Informationsblattes kann der Beteiligte bei der Zollstelle, die das Informationsblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen.

Das Original und die Kopien dieses Informationsblattes sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- DUPLICAT.

Artikel 40

(1) Im Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) hergestellte Veredelungserzeugnisse und unveredelte Waren sind zwischen den beiden Teilen der Zollunion mit einem Versandschein T1 oder einem anderen Papier mit für diesen Zweck gleicher Wirkung zu befördern. Das Papier ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- Mercancías PA/S
- AF/S-varer
- AV/S-Waren
- Εμπορεύματα ET/A
- IP/S goods
- Marchandises PA/S
- Merci PA/S

- AV/S-goederen
- Mercadorias AA/S
- SJ/T-tavaroita
- AF/S-varor
- Mercaderies PA/S.

(2) Gelten für Waren, die in das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt worden sind, oder für unveredelte Waren besondere handelspolitische Maßnahmen, und gelten diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren weiter, so ist der in Absatz 1 genannte Vermerk durch einen der folgenden Vermerke zu ersetzen:

- Política comercial
- Handelspolitik
- Handelspolitik
- Εμπορική πολιτική
- Commercial policy
- Politique commerciale
- Politica commerciale
- Handelspolitiek
- Política comercial
- Kauppapolitiikka
- Handelspolitik
- Politica commercial.

(3) Werden im Verfahren der aktiven Veredelung (Verfahren der Zollrückvergütung) hergestellte Veredelungserzeugnisse zwischen den beiden Teilen der Zollunion befördert, so ist das Papier mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- Mercancías PA/R
- AF/T-varer
- AV/R-Waren
- Εμπορεύματα ET/E
- IP/D goods
- Marchandises PA/R
- Merci PA/R
- AV/T-goederen
- Mercadorias AA/D
- SJ/T-tavaroita
- AF/R-varor
- Mercaderies PA/R.

KAPITEL 3

Passive Veredelung

Artikel 41

Für die Zwecke dieses Kapitels ist „Dreieckverkehr“ die Regelung, nach der die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in einem anderen Teil der Zollunion stattfindet als demjenigen, aus dem die Waren zur passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt wurden.

Artikel 42

Werden Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse im Dreieckverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist zur Erlangung der vollständigen oder teilweisen Befreiung der Veredelungserzeugnisse von den Einfuhrabgaben das Informationsblatt INF 2 für die Mitteilung der Angaben über die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu verwenden.

Artikel 43

(1) Das Informationsblatt INF 2 wird in einem Original und einer Kopie auf Formblättern nach dem Muster in den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren ausgefertigt. Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren versieht das Original und die Kopie des Informationsblattes INF 2 mit ihrem Sichtvermerk. Sie behält die Kopie und übergibt das Original dem Beteiligten.

(2) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren, die das Informationsblatt INF 2 mit ihrem Sichtvermerk zu versehen hat, gibt in Feld 16 an, welche Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden.

(3) Bei Entnahme von Mustern oder Proben oder bei Verwendung von Abbildungen oder technischen Beschreibungen sichert die in Absatz 1 genannte Zollstelle diese durch Anbringen eines Zollverschlusses entweder an den Waren selbst, sofern sich diese dazu eignen, oder an der Umschließung, die auf diese Weise verschlussicher gemacht wird.

Ein Aufkleber mit dem Stempelabdruck der Zollstelle und dem Verweis auf die Ausfuhranmeldung wird den Mustern oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen beigelegt, damit sie nicht ausgetauscht werden können.

Die Muster oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen, die nach Absatz 3 durch Verschluss gesichert sind, werden dem Ausführer übergeben, der sie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse mit unverletztem Verschluss vorzulegen hat.

(4) Wird eine Analyse vorgenommen, deren Ergebnis erst vorliegt, nachdem die Zollstelle das Informationsblatt INF 2 mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, so wird dem Ausführer das Ergebnis der Analyse in einem die gebührende Gewähr bietenden Umschlag übergeben.

Artikel 44

(1) Die Ausgangszollstelle bestätigt auf dem Original, dass die Waren aus dem Zollgebiet verbracht worden sind, und gibt es der Person, die es vorgelegt hat, zurück.

(2) Der Einführer der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzerzeugnisse legt der Zollstelle der Beendigung des Verfahrens das Original des Informationsblattes INF 2 sowie gegebenenfalls die Nämlichkeitsmittel vor.

Artikel 45

(1) Erachtet die Zollstelle, die das Informationsblatt ausstellt, zusätzliche Angaben für notwendig, die in dem Informationsblatt nicht enthalten sind, so trägt sie diese Angaben ein. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen. Dies ist auf dem Original zu vermerken.

(2) Die Zollstelle, die das Informationsblatt ausgestellt hat, kann ersucht werden, die Echtheit des Informationsblattes und die Richtigkeit der Angaben nachträglich zu prüfen.

(3) Im Fall von Teilsendungen kann die für die Menge der in das Verfahren übergeführten Waren oder Erzeugnisse erforderliche Zahl von Informationsblättern ausgefertigt werden. Das ursprüngliche Informationsblatt kann auch durch weitere Informationsblätter ersetzt werden; wird nur ein Informationsblatt verwendet, so kann die Zollstelle, für die das Informationsblatt ausgestellt wird, die Menge der Waren oder Erzeugnisse auf dem Original vermerken. Reicht der Platz nicht aus, so ist ein zusätzliches Blatt beizufügen; dies ist auf dem Original zu vermerken.

(4) Für Handelsströme im Dreieckverkehr mit einer großen Zahl von Vorgängen können die Zollbehörden die Verwendung zusammenfassender Informationsblätter für die Gesamtmenge der Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum gestatten.

(5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Informationsblatt nachträglich ausgestellt werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der Unterlagen.

Artikel 46

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Informationsblattes INF 2 kann der Beteiligte bei der Zollstelle, die das Informationsblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt dem Antrag statt, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht wieder eingeführt worden sind.

Das Original und die Kopien des Informationsblattes sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- DUPLICAT.

Artikel 47

(1) Für Veredelungserzeugnisse, die für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, kann auf Antrag eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt werden, indem die Veredelungskosten als Grundlage des Wertes für die Abgaben herangezogen werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die nicht Ursprungserzeugnisse eines Teils der Zollunion im Sinne von Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des Zollkodex der Gemeinschaft und im Sinne von Titel III Kapitel 2 Abschnitt 1 der andorranischen Zollordnung sind, in einem Teil der Zollunion abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind; dies gilt nicht für Waren ohne kommerziellen Charakter.

(3) Die Artikel 29 bis 35 des Zollkodex der Gemeinschaft und die Artikel 39 bis 45 der andorranischen Zollordnung gelten sinngemäß für die Veredelungskosten, bei denen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht zu berücksichtigen sind.

KAPITEL 4

Rückwaren

Artikel 48

(1) Waren aus dem einen Teil der Zollunion, die nach ihrer Ausfuhr aus dessen Zollgebiet in das Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion wieder eingeführt und dort innerhalb von drei Jahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

Die Frist von drei Jahren kann überschritten werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

(2) Sind die Rückwaren vor ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des einen Teils der Zollunion aufgrund ihrer Verwendung für einen besonderen Zweck zu einem ermäßigten Einfuhrabga-

bensatz oder einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, so wird die in Absatz 1 genannte Befreiung nur gewährt, wenn diese Waren für denselben Zweck wieder eingeführt werden.

Werden die Waren nicht für denselben Zweck wieder eingeführt, so wird der zu erhebende Einfuhrabgabenbetrag um den bei der ersten Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhobenen Betrag vermindert. Ist dieser Betrag höher als der sich aus der Überführung der Rückwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ergebende Betrag, so wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn die Waren im Verfahren der passiven Veredelung aus dem Zollgebiet des einen Teils der Zollunion ausgeführt worden sind, es sei denn, dass sich die Waren noch im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 49

Die Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 48 wird nur gewährt, wenn sich die Waren bei der Wiedereinfuhr im gleichen Zustand befinden wie bei der Ausfuhr.

Artikel 50

Die Artikel 48 und 49 gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnisse, die ursprünglich nach einer aktiven Veredelung ausgeführt oder wiederausgeführt worden sind.

Der gesetzlich geschuldete Einfuhrabgabenbetrag wird nach den für das Verfahren der aktiven Veredelung geltenden Bestimmungen berechnet; als Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gilt der Tag der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse.

Artikel 51

(1) Rückwaren werden auch dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn nur ein Teil der Menge der zuvor aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten Waren wieder eingeführt wird.

(2) Dies gilt auch, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile oder Zubehör von zuvor aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Geräten oder sonstigen Waren handelt.

Artikel 52

(1) Abweichend von Artikel 50 werden folgende Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit:

- a) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion lediglich einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind;

b) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion zwar einer anderen als einer zur Erhaltung ihres Zustands erforderlichen Behandlung oder einer Behandlung, die nicht allein der Änderung ihres Aussehens dient, unterzogen worden sind, die sich jedoch als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i) Die Waren sind ausschließlich zum Zweck der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden.
- ii) Erst nach Beginn der genannten Behandlung ist festgestellt worden, dass die Waren für die vorgesehene Verwendung ungeeignet sind.

(2) Sind die Rückwaren einer nach Absatz 1 Buchstabe b) zulässigen Behandlung unterzogen worden und hätte diese im Verfahren der passiven Veredelung eine Einfuhrabgabenpflicht begründet, so finden die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen über die Abgabenerhebung Anwendung.

Besteht die Behandlung der Waren jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge außerhalb des Zollgebiets der beiden Teile der Zollunion eingetretener und den Zollbehörden glaubhaft dargelegter unvorhergesehener Umstände erforderlich geworden ist, so wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, sofern der Wert der Rückwaren infolge dieser Behandlung nicht höher ist als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Unterabsatz 2

- a) ist „Ausbesserung oder Instandsetzung, die erforderlich geworden ist,“ jeder Vorgang, mit dem die außerhalb des Zollgebiets der beiden Teile der Zollunion an den Waren aufgetretenen Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und ohne den die Waren nicht mehr in normaler Weise für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden könnten;
- b) gilt der Wert der Rückwaren infolge der Behandlung als nicht höher als zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion, wenn die Behandlung nicht über das für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderliche Maß hinausgeht.

Müssen bei der Ausbesserung oder Instandsetzung der Waren Ersatzteile eingebaut werden, so ist dies auf die für die weitere Verwendung der Waren in gleicher Weise wie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr erforderlichen Teile zu beschränken.

Artikel 53

Bei der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten stellen die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten ein Papier aus, das alle Angaben enthält, die für die Feststellung der Nämlichkeit im Falle der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion erforderlich sind.

Artikel 54

- (1) Als Rückwaren können Waren nur zugelassen werden,
 - a) wenn für sie außer der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr
 - i) das dem Ausfuhrer von den Zollbehörden übergebene Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von diesen beglaubigte Kopie,
 - ii) das Auskunftsblatt nach Artikel 55 vorgelegt wird.

Die unter den Ziffern i) und ii) genannten Papiere werden nicht verlangt, wenn die Zollstelle der Wiedereinfuhr anhand anderer ihr vorliegender oder vom Beteiligten vorzulegender Nachweise feststellen kann, dass die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die nämlichen sind wie die ursprünglich aus dem Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion ausgeführten und dass sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rückwaren erfüllen;

- b) wenn sie mit einem im anderen Teil der Zollunion ausgestellten Carnet ATA eingeführt werden.

Diese Waren können auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Carnets ATA nach Artikel 48 als Rückwaren zugelassen werden.

In allen Fällen sind folgende Förmlichkeiten zu erfüllen:

- i) Prüfen der Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts,
- ii) Ausfüllen des Stammblasses und des Feldes H des Wiedereinfuhrabschnitts,
- iii) Einbehalten des Wiedereinfuhrabschnitts.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für den grenzüberschreitenden Verkehr von Umschließungen, Beförderungsmitteln oder bestimmten, in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, sofern nach den autonomen oder vertraglichen Vorschriften unter diesen Umständen Zollpapiere nicht verlangt werden.

Er gilt ebenfalls nicht, sofern die Waren mündlich oder durch eine andere Form der Willenserklärung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden können.

(3) Die Zollstelle der Wiedereinfuhr kann vom Beteiligten zusätzliche Nachweise verlangen, die sie insbesondere für die Feststellung der Nämlichkeit der Rückwaren für erforderlich erachtet.

Artikel 55

Das Auskunftsblatt INF 3 wird in einem Original und zwei Kopien auf Formblättern nach dem Muster in den Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften ausgestellt.

Artikel 56

(1) Das Auskunftsbblatt INF 3 wird auf Antrag des Ausführers bei Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt, sofern der Ausfuhrer erklärt, dass die Waren wahrscheinlich über eine Zollstelle des anderen Teils der Zollunion wieder eingeführt werden.

(2) Das Auskunftsbblatt INF 3 kann auf Antrag des Ausführers auch nach Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für die betreffenden Waren von der Ausfuhrzollstelle ausgestellt werden, sofern diese anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen kann, dass sich die Angaben im Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren beziehen.

Artikel 57

(1) Das Auskunftsbblatt INF 3 enthält alle Angaben, die die Zollbehörden für die Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren benötigen.

(2) Sollen die ausgeführten Waren über mehrere andere Zollstellen als die Ausfuhrzollstelle in das Zollgebiet des anderen Teils der Zollunion oder in das Zollgebiet beider Teile der Zollunion wieder eingeführt werden, so kann der Ausfuhrer die Ausstellung mehrerer Auskunftsbblätter INF 3 für die Gesamtmenge der ausgeführten Waren beantragen.

Ferner kann der Ausfuhrer bei den Zollbehörden, die ein Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt haben, beantragen, dieses durch mehrere Auskunftsbblätter INF 3 für die Gesamtmenge der in dem ursprünglichen Auskunftsbblatt INF 3 aufgeführten Waren zu ersetzen.

Der Ausfuhrer kann auch die Ausstellung eines Auskunftsbblattes INF 3 für einen Teil der ausgeführten Waren beantragen.

Artikel 58

Das Original und eine Kopie des Auskunftsbblattes INF 3 werden dem Ausfuhrer zur Vorlage bei der Zollstelle der Wiedereinfuhr übergeben. Die zweite Kopie wird von der Zollstelle, die das Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt hat, zu den Akten genommen.

Artikel 59

(1) Die Zollstelle der Wiedereinfuhr vermerkt die Menge der von den Einfuhrabgaben befreiten Rückwaren auf dem Original und auf der Kopie des Auskunftsbblattes INF 3; sie behält das Original und übersendet den Zollbehörden, die das Auskunftsbblatt ausgestellt haben, die mit Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Kopie.

(2) Diese Zollbehörden vergleichen diese Kopie mit der in ihren Akten befindlichen Kopie und nehmen sie ebenfalls zu den Akten.

Artikel 60

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals des Auskunftsbblattes INF 3 kann der Beteiligte bei den Zollbehörden, die das Auskunftsbblatt INF 3 ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen. Diese geben dem Antrag statt, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- DUPLICAT.

Die Zollbehörden vermerken auf der in ihren Akten befindlichen Kopie des Auskunftsbblattes INF 3, dass ein Duplikat ausgestellt worden ist.

Artikel 61

(1) Die Ausfuhrzollstelle übermittelt der Zollstelle der Wiedereinfuhr auf Ersuchen alle ihr vorliegenden Informationen, damit diese feststellen kann, ob die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Kapitels erfüllen.

(2) Für das Ersuchen und die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen kann das Auskunftsbblatt INF 3 verwendet werden.

KAPITEL 5

Ursprungsregeln

Artikel 62

(1) Nach Artikel 7 des Abkommens wendet das Fürstentum Andorra — in gleicher Weise wie die Gemeinschaft — die Gemeinschaftsvorschriften über die Ursprungsregeln für den Handel mit Ländern an, die Zollpräferenzen genießen.

(2) Gewährt das Fürstentum Andorra autonom die in Absatz 1 genannten Zollpräferenzen und wünschen seine Behörden eine nachträgliche Prüfung eines Ursprungszeugnisses (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Formblatt A) oder einer Erklärung auf der Rechnung, so wird diese Prüfung von einer der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Zollstellen der Gemeinschaft vorgenommen.

Artikel 63

Die Ersatzursprungszeugnisse, die von den Zollstellen der Gemeinschaft oder den Zollstellen des Fürstentums Andorra ausgestellt werden, unter deren Überwachung sich die Waren befinden, werden im anderen Teil der Zollunion unter den für die jeweiligen Verfahren festgelegten Voraussetzungen angenommen.

Artikel 64

Das Fürstentum Andorra wendet die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 über Verfahren zur Erleichterung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung und Formblättern EUR.2 sowie der Erteilung bestimmter Zulassungen als anerkannter Ausführer gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3351/83 ⁽¹⁾ mit Ausnahme des Artikels 8 sinngemäß an.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*KAPITEL 1****Bestimmungen über die Teilnahme von Sachverständigen aus dem Fürstentum Andorra an der Arbeit bestimmter Fachausschüsse****Artikel 65*

(1) Sachverständige aus dem Fürstentum Andorra werden an der Arbeit der in Absatz 2 aufgeführten Fachausschüsse beteiligt, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bereichen unterstützen, die für das Funktionieren der Zollunion von unmittelbarer Bedeutung sind, sofern dies für die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Zollunion erforderlich ist. Das Verfahren für ihre Teilnahme ist in diesem Kapitel festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse sind:

- der Ausschuss für den Zollkodex,
- der Ausschuss für Außenhandelsstatistik.

Artikel 66

Das Fürstentum Andorra benennt einen Sachverständigen, der es in den Sitzungen der in Artikel 65 genannten Ausschüsse vertritt. Der Sachverständige, bei dem es sich um ein Mitglied der andorranischen Verwaltung handeln muss, wird an der Arbeit der genannten Ausschüsse beteiligt, wenn diese das Funktionieren der Zollunion betrifft. Er legt den Standpunkt des Fürstentums Andorra dar. Er ist nicht stimmberechtigt. Die Stellungnahme des Sachverständigen wird gesondert zu Protokoll genommen.

Artikel 67

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften teilt dem in Artikel 66 genannten Sachverständigen rechtzeitig die Sitzungstermine und alle Punkte mit, die auf der Tagesordnung eines Ausschusses stehen, in dem er das Fürstentum Andorra vertritt. Die Kommission übermittelt dem Sachverständigen alle sachdienlichen Informationen.

Artikel 68

Auf Initiative seines Vorsitzenden kann der Ausschuss ohne den Sachverständigen zusammentreten, der das Fürstentum Andorra vertritt. In diesem Fall wird das Fürstentum Andorra unterrichtet.

*KAPITEL 2****Durchführung und Anwendung der Bestimmungen****Artikel 69*

(1) Ist in den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften, auf die in diesem Beschluss verwiesen wird, vorgesehen, dass von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Entscheidung zur Regelung bestimmter Fälle getroffen wird, so wird von den Behörden des Fürstentums Andorra eine entsprechende Entscheidung getroffen.

(2) Die Bestimmungen über die gegenüber Drittländern angewandten Einfuhrförmlichkeiten und die sonstigen im Zollwesen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den beiden Teilen der Zollunion inhaltlich übereinstimmen, werden für die Zwecke ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt.

*KAPITEL 3****Sonstige Schlussbestimmungen****Artikel 70*

Die Beschlüsse Nrn. 2/91 und 1/96 werden aufgehoben.

Artikel 71

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2003.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

Meritxell MATEU

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 1.

ANHANG I

DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEGENSEITIGE AMTSHILFE BEI DER VOLLSTRECKUNG VON FORDERUNGEN

TITEL I

GELTUNGSBEREICH*Artikel 1*

- (1) In diesem Anhang sind die Durchführungsvorschriften zu Titel I Kapitel 2 dieses Beschlusses festgelegt.
- (2) In diesem Anhang sind ferner die Durchführungsvorschriften für die Umrechnung und Überweisung der vollstreckten Beträge festgelegt.

TITEL II

AUSKUNFTSERSUCHEN*Artikel 2*

(1) Das Auskunftersuchen nach Artikel 7 dieses Beschlusses ist schriftlich nach dem Muster in der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abschöpfungen und Zöllen und anderen Maßnahmen⁽¹⁾ zu stellen. Das Ersuchen ist mit dem Dienststempel der ersuchenden Behörde zu versehen und von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

(2) Wurde ein vergleichbares Ersuchen an eine weitere Behörde gesandt, gibt die ersuchende Behörde in ihrem Auskunftersuchen den Namen dieser Behörde an.

Artikel 3

Das Auskunftersuchen kann folgende Personen betreffen:

- a) den Hauptschuldner;
- b) jede andere Person, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, für die Erfüllung der Forderung haftet;
- c) jede andere dritte Person im Besitz von Vermögenswerten der unter a) und b) bezeichneten Personen.

Artikel 4

(1) Die ersuchte Behörde bestätigt alsbald, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) den Eingang des Auskunftersuchens.

(2) Die ersuchte Behörde fordert die ersuchende Behörde umgehend nach Eingang des Auskunftersuchens gegebenenfalls auf, etwaige zusätzlich benötigte Informationen zu übermitteln. Die ersuchende Behörde übermittelt alle zusätzlich benötigten Informationen, zu denen sie normalerweise Zugang hat.

Artikel 5

(1) Sobald die ersuchte Behörde eine der beantragten Auskünfte eingeholt hat, übermittelt sie diese der ersuchenden Behörde.

(2) Können die beantragten Auskünfte innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist ganz oder teilweise nicht beschafft werden, so teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde, übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen hinsichtlich der Beschaffung der beantragten Auskünfte.

Die ersuchende Behörde kann die ersuchte Behörde aufgrund der ihr übermittelten Angaben um Fortsetzung der Ermittlungen ersuchen. Dieses Ersuchen muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Ergebnis der von der ersuchten Behörde durchgeführten Ermittlungen schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) gestellt werden; die ersuchte Behörde behandelt dieses Ersuchen wie das ursprüngliche Ersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 41.

Artikel 6

Beschließt die ersuchte Behörde, dem an sie gerichteten Auskunftersuchen nicht stattzugeben, so teilt sie der ersuchenden Behörde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die jeweils anwendbaren Bestimmungen des Artikels 7 des Beschlusses schriftlich die Gründe mit, die der beantragten Unterstützung entgegenstehen. Die ersuchte Behörde übersendet der ersuchenden Behörde diese Mitteilung, sobald sie ihren Beschluss gefasst hat, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde.

Artikel 7

Die ersuchende Behörde kann das an die ersuchte Behörde gerichtete Auskunftersuchen jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahmeentscheidung wird der ersuchten Behörde schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) mitgeteilt.

TITEL III

ZUSTELLUNGERSUCHEN*Artikel 8*

(1) Das Zustellungsersuchen nach Artikel 8 dieses Beschlusses ist schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem Muster in der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission zu stellen. Das Ersuchen ist mit dem amtlichen Stempel der ersuchenden Behörde zu versehen und von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

(2) Dem in Absatz 1 genannten Ersuchen sind zwei Ausfertigungen der Verfügung oder Entscheidung beizufügen, um deren Zustellung ersucht wird.

Artikel 9

Das Zustellungsersuchen kann sich auf jede natürliche oder juristische Person beziehen, die von einer sie betreffenden Verfügung oder Entscheidung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, Kenntnis erhalten muss.

In dem Zustellungsersuchen ist anzugeben, nach welchem Verfahren die Forderung bzw. die Beitreibung der Forderung gemäß dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem sich die ersuchende Behörde befindet, angefochten werden kann, sofern diese Information nicht in der Verfügung oder Entscheidung, um deren Zustellung ersucht wird, enthalten ist.

Artikel 10

(1) Die ersuchte Behörde bestätigt alsbald, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich den Eingang des Zustellungsersuchens.

Nach Eingang des Zustellungsersuchens trifft die ersuchte Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung gemäß den Rechtsvorschriften des Landes vorzunehmen, in dem sie ihren Sitz hat.

Nötigenfalls fordert die ersuchte Behörde, ohne dadurch die Einhaltung der in dem Zustellungsersuchen angegebenen Zustellungsfrist zu gefährden, die ersuchende Behörde zur Übermittlung zusätzlicher Informationen auf.

Die ersuchende Behörde übermittelt alle zusätzlichen Informationen, zu denen sie normalerweise Zugang hat.

Die ersuchte Behörde stellt in keinem Fall die Gültigkeit der Verfügung oder Entscheidung in Frage, um deren Zustellung ersucht wird.

(2) Sobald die Zustellung vorgenommen wurde, teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde den Zeitpunkt der Zustellung mit; diese Mitteilung erfolgt durch Rücksendung einer Ausfertigung des Zustellungsersuchens nach ordnungsgemäßer Ausstellung der Bescheinigung auf der Rückseite des Ersuchens.

TITEL IV

ERSUCHEN UM BEITREIBUNG UND/ODER SICHERUNGSMÄßNAHMEN*Artikel 11*

(1) Das Ersuchen um Beitreibung einer Forderung oder Sicherungsmaßnahmen nach den Artikeln 9 und 16 des Beschlusses ist schriftlich nach dem Muster in der Richtlinie 2002/94/EG der Kommission zu stellen. Das Ersuchen enthält eine Erklärung, dass die Voraussetzungen dieses Beschlusses für die Einleitung des Amtshilfeverfahrens in dem betreffenden Einzelfall erfüllt sind; es wird mit dem Dienststempel der ersuchenden Behörde versehen und ist von einem zur Stellung eines solchen Ersuchens ordnungsgemäß bevollmächtigten Bediensteten dieser Behörde zu unterzeichnen.

(2) Ein Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen kann verschiedene Vollstreckungstitel für mehrere Forderungen enthalten, wenn die Forderungen von ein und derselben Person zu erfüllen sind.

Für die Anwendung der Artikel 12 bis 19 gelten alle Forderungen, für die ein gemeinsames Ersuchen gestellt worden ist, als eine einzige Forderung.

Artikel 12

Das Ersuchen um Beitreibung/oder Sicherungsmaßnahmen kann jede in Artikel 3 genannte Person betreffen.

Artikel 13

(1) Sofern die Währung des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, von der Währung des Landes abweicht, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, so gibt die ersuchende Behörde den Betrag der beizutreibenden Forderung in beiden Währungen an.

(2) Der bei Anwendung von Absatz 1 zugrunde zu legende Umrechnungskurs ist der letzte Briefkurs, der an dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des Landes, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, am Tag der Unterzeichnung des Ersuchens festgestellt wird.

Artikel 14

(1) Die ersuchte Behörde muss alsbald, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang des Ersuchens um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax):

- a) die Bestätigung des Eingangs des Ersuchens übermitteln,
- b) die ersuchende Behörde auffordern, das Ersuchen zu ergänzen, falls es die in Artikel 10 dieses Beschlusses vorgesehenen Informationen oder anderen Einzelheiten nicht enthält.

Die ersuchende Behörde übermittelt alle Informationen, zu denen sie Zugang hat.

(2) Wird die ersuchte Behörde innerhalb der in Artikel 11 dieses Beschlusses genannten Dreimonatsfrist nicht in der gewünschten Weise tätig, unterrichtet sie die ersuchende Behörde alsbald, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf dieser Frist schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) über die Gründe für die Überschreitung dieser Frist.

Artikel 15

(1) Kann die Forderung innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen Frist ganz oder teilweise nicht beigetrieben werden oder können keine Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, so teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde spätestens bei Ablauf jeder Sechsmonatsfrist nach dem Zeitpunkt, zu dem der Eingang des Ersuchens bestätigt wurde, über den Stand und das Ergebnis des von ihr eingeleiteten Verfahrens zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen.

(3) Die ersuchende Behörde kann aufgrund der ihr übermittelten Informationen die ersuchte Behörde ersuchen, das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fortzusetzen. Dieses Ersuchen muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Ergebnis dieses Verfahrens, schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) gestellt werden; für die Behandlung dieses Ersuchens durch die ersuchte Behörde gelten die gleichen Vorschriften wie für das ursprüngliche Ersuchen.

Artikel 16

(1) Jeder Rechtsbehelf gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel, der in dem Land, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, eingelegt wird, wird von der ersuchenden Behörde, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt, der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Lassen die Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, Sicherungsmaßnahmen oder die Beitreibung der Forderung gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieses Beschlusses nicht zu, teilt die ersuchte Behörde dies der ersuchenden Behörde alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilung mit.

(3) Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde unverzüglich über jede Maßnahme zur Erstattung beigetriebener Beträge oder zur Entschädigung im Zusammenhang mit der Beitreibung angefochtener Forderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieses Beschlusses, die in dem Land, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, getroffen wird, sobald sie von dieser Maßnahme Kenntnis erhalten hat. Die ersuchte Behörde beteiligt die ersuchende Behörde so weit wie möglich an den Verfahren zur Festlegung des zu erstattenden Betrags und der geschuldeten Entschädigungsleistungen. Auf mit Gründen versehenen Antrag der ersuchten Behörde überweist die ersuchende Behörde die erstatteten Beträge innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Antrags.

Artikel 17

(1) Wird das Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen infolge der Erfüllung oder infolge des Erlöschens der Forderung oder aus anderen Gründen gegenstandslos, so teilt die ersuchende Behörde dies der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) mit, damit diese das eingeleitete Verfahren einstellt.

(2) Ändert sich aus irgendeinem Grund die Höhe der Forderung, auf die sich das Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen bezieht, so teilt die ersuchende Behörde dies der ersuchten Behörde unverzüglich schriftlich (z. B. per Fernschreiben oder Fax) mit und stellt erforderlichenfalls einen neuen Vollstreckungstitel aus.

Führt die Änderung zu einer Herabsetzung der Forderung, so setzt die ersuchte Behörde das eingeleitete Verfahren zur Beitreibung oder zum Erlass von Sicherungsmaßnahmen fort, jedoch nur hinsichtlich des noch zu erhebenden Betrags. Wurde zu dem Zeitpunkt, zu dem die ersuchte Behörde von der Herabsetzung der Forderung Kenntnis erlangt, von der ersuchten Behörde bereits ein Betrag beigetrieben, der den noch ausstehenden Betrag übersteigt, ohne dass mit der in Artikel 18 genannten Überweisung bereits begonnen wurde, so erstattet die ersuchte Behörde den zu viel erhobenen Betrag.

Führt die Änderung zu einer Erhöhung der Forderung, so richtet die ersuchende Behörde unverzüglich ein ergänzendes Ersuchen um Beitreibung oder Sicherungsmaßnahmen an die ersuchte Behörde. Das ergänzende Ersuchen wird von der ersuchten Behörde nach Möglichkeit zusammen mit dem ersten Ersuchen der ersuchenden Behörde bearbeitet. Kann das ergänzende Ersuchen wegen des Standes des laufenden Verfahrens nicht gleichzeitig mit dem ersten Ersuchen bearbeitet werden, so braucht die ersuchte Behörde, dem ergänzenden Ersuchen nur dann stattzugeben, wenn der Betrag mindestens dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) dieses Beschlusses genannten Betrag entspricht.

(3) Zur Umrechnung des geänderten Betrages der Forderung in die Währung des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, wendet die ersuchende Behörde den gleichen Umrechnungskurs an wie in ihrem ursprünglichen Ersuchen.

Artikel 18

Alle von der ersuchten Behörde beigetriebenen Beträge sowie gegebenenfalls die Zinsen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 dieses Beschlusses werden in der Währung des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, an die ersuchende Behörde überwiesen. Die Überweisung muss innerhalb eines Monats nach der Beitreibung erfolgen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können für Beträge unterhalb der in Artikel 10 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Schwelle andere Überweisungsverfahren vereinbaren.

Artikel 19

Ungeachtet der von der ersuchten Behörde gegebenenfalls nach Artikel 12 Absatz 2 dieses Beschlusses als Zinsen erhobenen Beträge gilt die Forderung als in Höhe des Betrags beigetrieben, der sich unter Zugrundelegung des in Artikel 13 Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Umrechnungskurses aus der Umrechnung des beigetriebenen Betrags in der Währung des Landes, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

TITEL V

STATTHAFTIGKEIT UND ABLEHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGERSUCHEN; ERSTATTUNGSVEREINBARUNGEN*Artikel 20*

Die ersuchende Behörde kann ein Unterstützungsersuchen sowohl für eine einzige als auch für mehrere gegen den gleichen Schuldner gerichtete Forderungen stellen.

Artikel 21

Beschließt die ersuchte Behörde gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieses Beschlusses, dem Unterstützungsersuchen nicht stattzugeben, so teilt sie der ersuchenden Behörde schriftlich die Gründe für die Ablehnung mit. Die ersuchte Behörde übersendet diese Mitteilung, sobald sie den Beschluss gefasst hat, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Unterstützungsersuchens.

Artikel 22

Jedes Land benennt zumindest einen Bediensteten, der ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, gemäß Artikel 21 Absatz 3 dieses Beschlusses Erstattungsvereinbarungen zu treffen.

Artikel 23

(1) Beschließt die ersuchte Behörde eine Erstattung der Kosten zu beantragen, teilt sie der ersuchenden Behörde schriftlich die Gründe mit, wegen derer sie der Auffassung ist, dass die Beitreibung der Forderung besondere Probleme bereitet, sehr hohe Kosten verursacht oder im Rahmen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens erfolgt.

Die ersuchte Behörde fügt eine ausführliche Schätzung der Kosten bei, deren Erstattung sie bei der ersuchenden Behörde beantragt.

(2) Die ersuchende Behörde bestätigt so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang, schriftlich den Eingang des Erstattungsantrags.

Innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bestätigung des Eingangs des Antrags unterrichtet die ersuchende Behörde die ersuchte Behörde, ob und inwieweit sie die vorgeschlagenen Erstattungsmodalitäten akzeptiert.

(3) Erzielen die ersuchende und die ersuchte Behörde keine Einigung über die Erstattungsmodalitäten, so führt die ersuchte Behörde die Beitreibungsverfahren normal weiter.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 24*

Die Auskünfte und sonstigen Mitteilungen der ersuchten Behörde an die ersuchende Behörde sind in der Amtssprache bzw. in einer der Amtssprachen des Landes abzufassen, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, oder in einer anderen Sprache, die zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde vereinbart wurde.

Artikel 25

Die Vertragsparteien unterrichten die Kommission vor dem 15. März jeden Jahres, möglichst auf elektronischem Wege über die Anwendung der in diesem Beschluss vorgesehenen Verfahren und die im vergangenen Kalenderjahr erzielten Ergebnisse.

ANHANG II

Liste der in Artikel 62 Absatz 2 genannten Zollstellen

— CERDOC de la Direction Régionale des Douanes de Perpignan

— La Farga de Moles

I*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3033/80 DES RATES****vom 11. November 1980****zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 152/78 ⁽⁴⁾, wurde eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse eingeführt. Diese Verordnung sieht insbesondere bei der Einfuhr dieser Waren die Erhebung einer Abgabe vor, die sich aus einem festen Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie und einem beweglichen Teilbetrag zusammensetzt, der den etwaigen Unterschied zwischen den Preisen für die genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ausgleichen soll.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wurde mehrfach geändert. Aus Gründen der Klarheit und in Anbetracht der gewonnenen Erfahrung ist es angezeigt, diese Verordnung neu zu fassen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnah-

men ⁽⁵⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽⁶⁾, werden die für die Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zur Einreihung der Waren erforderlichen Vorschriften nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 desselben Artikels erlassen; die Methoden zur qualitativen und quantitativen Analyse der Waren und die anderen notwendigen technischen Bestimmungen zur Einreihung der Waren, auf welche die betreffende Handelsregelung angewandt wird, können daher nach diesem Verfahren festgelegt werden.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 ⁽⁸⁾, wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 ⁽⁹⁾ festgelegten Bedingungen entsprechen; es ist deshalb angebracht, die Anwendung dieser Verordnung auf die Waren der Tarifstellen 35.01 A und 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs zurückzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 1*

(1) Diese Verordnung legt die Handelsregelung für bestimmte nicht unter Anhang II des Vertrages fallende Waren fest,

(1) ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 117.

(2) ABl. Nr. C 83 vom 2. 4. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1978, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(8) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(9) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

a) zu deren Herstellung ein oder mehrere der in Artikel 2 genannten Grunderzeugnisse in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand verwendet worden sind,

oder

b) die gemäß Artikel 3 so behandelt werden, als ob sie aus den unter Buchstabe a) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind,

oder

c) die in derselben Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zollltarifs wie die unter Buchstabe a) oder b) genannten Waren aufgeführt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Waren — im folgenden Waren genannt — sind in der Liste im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Als Grunderzeugnisse gelten:

Gemeinsamer Zollltarif	Bezeichnung der Grunderzeugnisse
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.03	Butter
Kapitel 10	Getreide
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.03	Melassen

Artikel 3

Für die Anwendung dieser Verordnung werden:

a) die Waren, die aus Kartoffelstärke (Tarifstelle 11.08 A IV), aus Stärke aus Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 (Tarifstelle 11.08 A V) oder aus Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C des Gemeinsamen Zollltarifs hergestellt worden sind, so behandelt, als wären sie aus Mais hergestellt worden;

b) die Waren, die aus Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Milchfettgehalt von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, hergestellt worden sind, so behandelt, als wären sie aus Milch in Pulverform entsprechend der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen

für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollltarif⁽¹⁾ hergestellt worden;

c) die Waren, die aus Milch oder Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 0,1 Gewichtshundertteilen, hergestellt worden sind, so behandelt, als wären sie aus Milch in Pulverform entsprechend der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 3 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hergestellt worden;

d) die Waren, die aus Isoglukose (Tarifstelle 17.02 D I) hergestellt worden sind, so behandelt, als wären sie aus Zucker hergestellt worden.

Artikel 4

(1) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jede Ware unter Berücksichtigung der im Gemeinsamen Zollltarif vorgesehenen Zollltarifstellen oder der Änderungen, die an ihnen nach den einschlägigen Vorschriften des Vertrages vorgenommen werden könnten, folgendes fest:

a) die Art und die Merkmale der Grunderzeugnisse, die bei der Berechnung des in Artikel 5 genannten beweglichen Teilbetrags zugrunde zu legen sind,

b) die Menge der einzelnen Grunderzeugnisse, von der unterstellt wird, daß sie bei der Herstellung der Ware verwendet wurde.

(2) Die Methoden zur qualitativen und quantitativen Analyse der Waren und die anderen technischen Vorschriften, die zu ihrer Erkennung oder zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

TITEL II

Handelsregelung

Artikel 5

(1) Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unterliegt jede Ware der im Gemeinsamen Zollltarif vorgesehenen Abgabe, die sich zusammensetzt aus:

a) einem Wertzoll, der den festen Teilbetrag dieser Abgabe darstellt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

b) einem beweglichen Teilbetrag.

Der bewegliche Teilbetrag wird nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 festgesetzt. Mit diesem Teilbetrag soll für die Mengen der betreffenden Grunderzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind, die Auswirkung der Unterschiede zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und ihren Preisen bei der Einfuhr aus dritten Ländern ausgeglichen werden, wenn die Gesamtkosten dieser Grunderzeugnismengen in der Gemeinschaft höher sind.

(2) Unter Vorbehalt von Artikel 14 Absätze 3 und 4 ist die Erhebung von anderen Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung als die in Absatz 1 beschriebene Abgabe untersagt.

Artikel 6

(1) Für jede Ware wird die Höhe des beweglichen Teilbetrags von der Kommission für Vierteljahresperioden festgesetzt, die am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November beginnen.

(2) Der bewegliche Teilbetrag wird berechnet auf der Grundlage des sich für die Menge jedes der zu berücksichtigenden Grunderzeugnisse ergebenden Unterschieds zwischen

a) dem Durchschnitt der Schwellenpreise, die für jeden der drei Monate der Vierteljahresperiode vorgesehen sind, für die der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird, und

b) dem Durchschnitt der für die Festsetzung der Abschöpfungen für die einzelnen betreffenden Grunderzeugnisse berücksichtigten cif-Preise (unter Ausschluß der Sonder-cif-Preise) oder gegebenenfalls Frei-Grenze-Preise, der für folgenden Zeitraum berechnet wurde: die ersten 10 Tage des Monats, der der Vierteljahresperiode vorausgeht, für die der bewegliche Teilbetrag festgesetzt wird, sowie für die unmittelbar vorausgehenden zwei Monate.

(3) Ist entsprechend den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen eine Erstattung bei der Erzeugung oder eine Beihilfe entweder für die Grunderzeugnisse oder für die ihnen gemäß Artikel 3 gleichgestellten Erzeugnisse in allen Mitgliedstaaten anwendbar, so wird die Höhe des beweglichen Teilbetrags so berechnet, daß anstelle des in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Durchschnitts der Schwellenpreise der sich aus der Anwendung dieser Maßnahmen ergebende Preis berücksichtigt wird.

Der Rat bestimmt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, auf welche Waren Unterabsatz 1 Anwendung findet.

(4) Die Höhe des beweglichen Teilbetrags für aus mehreren Grunderzeugnissen hergestellte Waren ist gleich der algebraischen Summe der Auswirkung der nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgestellten Unterschiede zwischen den Preisen der einzelnen Grunderzeugnisse.

(5) Der bewegliche Teilbetrag wird auf Null festgesetzt, wenn er für 100 kg Ware weniger als 1,5 ECU betragen würde.

Artikel 7

(1) Wenn eine der bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zu berücksichtigenden Angaben am 10. Tag des Monats, der der Vierteljahresperiode vorausgeht, für die der bewegliche Teilbetrag festgesetzt werden soll, nicht bestimmt ist, berechnet die Kommission den beweglichen Teilbetrag so, daß anstelle des fehlenden Berechnungselements dasjenige berücksichtigt wird, das der Berechnung des beweglichen Teilbetrags während der laufenden Vierteljahresperiode zugrunde gelegt wurde.

(2) Nachdem das fehlende Berechnungselement bestimmt worden ist, kann die Kommission berichtete bewegliche Teilbeträge festsetzen, wenn durch Anwendung des Absatzes 1 der Warenverkehr schwerwiegenden Störungen ausgesetzt oder von schwerwiegenden Störungen bedroht ist.

Artikel 8

(1) Sieht der Gemeinsame Zolltarif einen Höchstzollsatz vor, so darf die Abgabe nach Artikel 5 diesen Höchstsatz nicht überschreiten.

Ist die Anwendung des in Absatz 1 genannten Höchstzollsatzes von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig, so werden diese Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 festgelegt.

(2) Enthält der in Absatz 1 genannte Höchstzollsatz einen Zusatzzoll für als Saccharose berechnete verschiedene Zuckerarten (ZZu) oder für Mehl (ZMe), so wird der Berechnung dieses Zusatzzolls folgendes zugrunde gelegt:

a) der sich nach den Regeln der Artikel 6 und 7 ergebende Unterschied zwischen dem Durchschnitt der Schwellenpreise und dem Durchschnitt der cif-Preise (unter Ausschluß der Sonder-cif-Preise) für Weißzucker oder Getreidemehl, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zur Berechnung des beweglichen Teilbetrags für die betreffende Ware zu berücksichtigen sind;

b) die Menge Weißzucker oder die Menge Mehl, die der Menge des unter Buchstabe a) genannten Getreides entspricht, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) zur Berechnung des beweglichen Teilbetrags für die betreffende Ware festgesetzt worden ist.

(3) Auf Antrag und in Abweichung von Absatz 2 Buchstabe b) wird der Zusatzzoll jedoch auf der Grundlage der Menge Zucker (als Saccharose berechnet), die tatsächlich in der eingeführten Ware enthalten ist, oder der Menge Mehl, die dem Gewichtsanteil an Stärke in der eingeführten Ware entspricht, berechnet. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller diese Mengen den zuständigen Behörden in einer Erklärung anzumelden.

(4) Die Kommission bestimmt für jede Vierteljahresperiode

a) den Betrag der nach Absatz 2 berechneten Zusatzzölle;

b) die in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Preisunterschiede.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 2 bis 4 werden 100 kg Mehl mit 63,6 kg Stärke oder 140 kg Getreide gleichgesetzt.

Artikel 9

(1) Der Erstattungsbetrag, der aufgrund der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter die Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen fallen und in Form von Waren ausgeführt werden, gewährt wird, ergibt sich aus der Anwendung dieser Verordnungen.

(2) Die Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter die Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen fallen und für welche die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die spätere Ausfuhr von Waren oder als Folge dieser Ausfuhr keine Abschöpfungen oder andere Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle erheben, ergibt sich aus der Anwendung dieser Verordnungen.

(3) Im Falle des aktiven Veredelungsverkehrs ist die Menge an Waren, für welche die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die spätere Ausfuhr von anderen Waren oder als Folge dieser Ausfuhr nicht die in Artikel 5 vorgesehene Abgabe erheben, die zur Herstellung dieser Waren tatsächlich verwendete Menge.

Artikel 10

Falls bei Anwendung einer Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf einem bestimm-

ten Gebiet Abschöpfungen, Abgaben oder andere Maßnahmen bei der Ausfuhr eines Grunderzeugnisses beschlossen werden, kann die Kommission die Anwendung geeigneter Maßnahmen bei bestimmten Waren beschließen, deren Ausfuhr aufgrund ihres hohen Gehalts an diesem Grunderzeugnis und aufgrund ihrer Verwendungsmöglichkeiten der Verwirklichung des im betreffenden Agrarbereich verfolgten Zieles schaden könnte.

Die Kommission trifft diese Maßnahmen nach Anhörung der Mitgliedstaaten und unter entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Verarbeitungsindustrien.

Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen werden dem Rat sofort mitgeteilt. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Kommission anders entscheiden.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben über Einfuhr, Ausfuhr und Erzeugung der Waren mit. Die Einzelheiten der Mitteilung werden von der Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 12

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission für den Warenverkehr, der im Rahmen einer Sonderregelung zwischen den Mitgliedstaaten und bestimmten Staaten, Ländern und Gebieten stattfindet, besondere Vorschriften erlassen.

Artikel 13

Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses für den Gemeinsamen Zolltarif die in dieser Verordnung enthaltene Warenbezeichnung sowie die Verweisungen auf Tarifnummern und Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs anpassen, soweit dies aufgrund

— von Änderungen in der Nomenklatur des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens oder

— eines Rechtsakts des Rates

erforderlich ist.

Artikel 14

(1) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jede Ware Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen dieser Verordnung etwaigen technischen Änderungen der für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltenden Regelung anzupassen.

(2) Wird im Laufe einer Vierteljahresperiode ein Schwellenpreis geändert, eine Erstattung bei der Erzeugung oder eine Beihilfe eingeführt, geändert oder aufgehoben, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, ob der bewegliche Teilbetrag anzupassen ist, und festlegen, welche Regeln dabei anzuwenden sind.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete Vorschriften erlassen, um der etwaigen Auswirkung von Sondermaßnahmen — die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für die Landwirtschaft in bezug auf die Preise für gewisse Grunderzeugnisse erlassen werden könnten — auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern Rechnung zu tragen.

(4) Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission geeignete Vorschriften erlassen, um einer besonderen Lage bestimmter Waren Rechnung zu tragen.

Die Geltungsdauer dieser Vorschriften darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 15

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aufgehoben.

(2) Sämtliche Verweisungen in Rechtsakten der Gemeinschaft auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 oder auf bestimmte Artikel dieser Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung oder auf die entsprechenden Artikel der vorliegenden Verordnung.

Artikel 16

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird ab 1. Januar 1981 angewendet. Ihre Anwendung auf Kasein der Tarifstelle 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs sowie auf Kaseinate und andere Kaseinderivate der Tarifstelle 35.01 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird jedoch bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, zu dem der Rat einen einschlägigen Beschluß gefaßt hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.02	Geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus, ausgenommen geröstete Zichorienwurzeln und ihre Auszüge
ex 21.06	Backhefen
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Zucker, Milcherzeugnissen, Getreide oder aus Getreide hergestellten Erzeugnissen
ex 22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07: — Milch oder Milchfett enthaltend
ex 29.04	D-Mannit (Mannit), D-Sorbit (Sorbit)
ex 35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
ex 38.12	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke
38.19 T	D-Sorbit (Sorbit), ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III